

2013

Ausgegeben zu Bonn am 2. September 2013

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 2013	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen GESTA: X0001	1146
28. 8. 2013	Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Vertragsgesetz EU-Kanada-Luftverkehrsabkommen – EU-Kan-LuftverkAbkG) GESTA: XJ007	1162
28. 8. 2013	Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze GESTA: XJ011	1181
4. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1185
3. 7. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 27. September 1970 der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	1186
15. 7. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kosovarischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	1187
15. 7. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-französischen Vereinbarung vom 20. März/25. April 2012 über die Errichtung einer Grenzbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	1187
15. 7. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-montenegrinischen Durchführungsprotokolls vom 20. April 2012 zum Abkommen vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ...	1188
16. 7. 2013	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1188
18. 7. 2013	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	1190
18. 7. 2013	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	1192
29. 7. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und des Zusatzprotokolls hierzu	1194
30. 7. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	1195
8. 8. 2013	Bekanntmachung des deutsch-norwegischen Abkommens über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule	1195
8. 8. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Abkommens über die Koproduktion von Filmen	1200

Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001
zum Schutz des audiovisuellen Erbes
und zu dem Protokoll vom 8. November 2001
zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 15. September 2008 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie das Protokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 2 und der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes

European Convention for the Protection of the Audiovisual Heritage

Convention européenne relative à la protection du patrimoine audiovisuel

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, the other States Parties to the European Cultural Convention and the European Community, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose, in particular, of safeguarding and fostering the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that Europe's heritage reflects the cultural identity and diversity of its peoples;

Considering that moving image material is an integral part of European cultural heritage, and that States shall ensure that it is safeguarded and protected for posterity;

Considering that moving image material is a form of cultural expression reflecting contemporary society and that it is an excellent means of recording everyday events, the basis of our history and a reflection of our civilisation;

Aware of the fragility of moving image material and the dangers which threaten its existence and its handing down to future generations;

Emphasising the importance of the Parties' responsibility to safeguard, restore and keep available this heritage;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, les autres Etats parties à la Convention culturelle européenne et la Communauté européenne, signataires de la présente Convention.

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, afin notamment de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Considérant que le patrimoine européen reflète l'identité et la diversité culturelles de ses peuples;

Considérant que les images en mouvement sont partie intégrante du patrimoine culturel européen, et que les Etats doivent en assurer la sauvegarde et la conservation pour la postérité;

Considérant que les images en mouvement sont une forme d'expression culturelle reflétant la société actuelle et qu'elles sont un moyen privilégié d'enregistrer les événements quotidiens, le socle de notre histoire et le témoignage de notre civilisation;

Conscients de la fragilité des images en mouvement et du danger qui menace leur existence et leur transmission aux générations futures;

Soulignant l'importance de la responsabilité qui incombe aux Parties de sauvegarder, de restaurer et de mettre à disposition ce patrimoine;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die Europäische Gemeinschaft als Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, insbesondere um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass das Erbe Europas die kulturelle Identität und Vielfalt seiner Völker widerspiegelt;

in der Erwägung, dass Bewegtbildmaterial ein Bestandteil des europäischen Kulturerbes ist und die Staaten dessen Schutz und Erhaltung für die Nachwelt gewährleisten;

in der Erwägung, dass Bewegtbildmaterial eine kulturelle Ausdrucksform ist, welche die zeitgenössische Gesellschaft widerspiegelt, und dass es ein ausgezeichnetes Mittel zur Aufzeichnung alltäglicher Begebenheiten darstellt, die Grundlage unserer Geschichte und ein Spiegelbild unserer Zivilisation sind;

in Anbetracht der Empfindlichkeit von Bewegtbildmaterial und der Gefahren, die sein Bestehen und seine Weitergabe an künftige Generationen bedrohen;

unter Hervorhebung der Bedeutung, die der Verantwortung der Vertragsparteien für den Schutz, die Restaurierung und die Bereithaltung dieses Erbes zukommt;

Resolved to co-operate and undertake joint action in order to safeguard and ensure the continuation of audiovisual cultural heritage;

Taking account of the international treaties in force for the protection of copyright and neighbouring rights;

Taking account of the work carried out by other international fora in the field of the protection of the audiovisual heritage,

Have agreed as follows:

Chapter I Introduction

Article 1

Aim of the Convention

The aim of this Convention is to ensure the protection of the European audiovisual heritage and its appreciation both as an art form and as a record of our past by means of its collection, its preservation and the availability of moving image material for cultural, scientific and research purposes, in the public interest.

Article 2 Definitions

For the purpose of this Convention:

- a "moving image material" means any set of moving images recorded by whatever means and on whatever medium, whether or not accompanied by sound, capable of conveying an impression of movement;
- b "cinematographic work" means moving image material of any length, in particular cinematographic works of fiction, cartoons and documentaries, which is intended to be shown in cinemas;
- c "archive body" refers to any institution designated by a Party to carry out the functions of legal deposit;
- d "voluntary deposit body" refers to any institution designated by a Party for that purpose.

Article 3

Scope of application

1 The Parties to this Convention shall apply the provisions of the Convention to all cinematographic works as from its entry into force.

2 By protocols drawn up in accordance with Article 18 of this Convention, the appli-

Résolus à coopérer et à entreprendre des actions communes afin de sauvegarder et d'assurer la pérennité du patrimoine culturel audiovisuel;

Tenant compte des traités internationaux en vigueur en matière de protection des droits d'auteur et des droits voisins;

Tenant compte des travaux menés dans d'autres enceintes internationales dans le domaine de la protection du patrimoine audiovisuel,

Sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I Introduction

Article 1

But de la Convention

Le but de la présente Convention est d'assurer la sauvegarde du patrimoine audiovisuel européen et sa mise en valeur en tant que forme d'art et mémoire de notre passé par la collecte, la conservation et la mise à disposition, à des fins culturelles, scientifiques et de recherche, des images en mouvement, dans l'intérêt général.

Article 2 Définitions

Aux fins de la présente Convention:

- a «images en mouvement» désigne tout ensemble d'images en mouvement, quelles que soient la méthode utilisée pour l'enregistrement et la nature du support, qu'elles soient ou non accompagnées d'une sonorisation, susceptibles de donner une impression de mouvement;
- b «œuvre cinématographique» désigne les images en mouvement de toute durée, en particulier les œuvres cinématographiques de fiction, d'animation et les documentaires, destinées à être diffusées dans les salles de spectacle cinématographique;
- c «organisme d'archives» se réfère à toute institution désignée par une Partie ayant pour mission de remplir les fonctions du dépôt légal;
- d «organisme de dépôt volontaire» se réfère à toute institution désignée à cet effet par une Partie.

Article 3

Champ d'application

1 Les Parties à la présente Convention appliquent les dispositions de la Convention à toutes les œuvres cinématographiques à compter de son entrée en vigueur.

2 Par des Protocoles établis conformément à l'article 18 de la présente Conven-

entschlossen, zusammenzuarbeiten und gemeinsame Maßnahmen zum Schutz und zur Gewährleistung des Fortbestands des audiovisuellen Kulturerbes zu ergreifen;

unter Berücksichtigung der geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;

unter Berücksichtigung der durch andere internationale Foren im Bereich des Schutzes des audiovisuellen Erbes geleisteten Arbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Einleitung

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens

Zweck des Übereinkommens ist es, den Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes und seine Wertschätzung sowohl als Kunstform als auch als Zeugnis unserer Vergangenheit zu gewährleisten, indem Bewegtbildmaterial im öffentlichen Interesse für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke gesammelt, erhalten und bereitgestellt wird.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „Bewegtbildmaterial“ jede Abfolge von bewegten Bildern, die den Eindruck von Bewegung vermittelt, unabhängig davon, mit welchen Mitteln und auf welchem Medium sie aufgenommen wurde, und unabhängig davon, ob sie mit Ton unterlegt ist oder nicht;
- b) bedeutet „kinematographisches Werk“ Bewegtbildmaterial gleichviel welcher Länge, insbesondere Kinospielefilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme, das für die Vorführung in Filmtheatern vorgesehen ist;
- c) bezieht sich „Archivstelle“ auf jede durch eine Vertragspartei benannte Einrichtung, welche die Aufgaben der Pflichthinterlegung wahrnimmt;
- d) bezieht sich „Stelle zur freiwilligen Hinterlegung“ auf jede zu diesem Zweck von einer Vertragspartei benannte Einrichtung.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens wenden es ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf alle kinematographischen Werke an.

(2) Durch in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieses Übereinkommens erstellte

cation of this Convention shall be extended to moving image material other than cinematographic works, such as television productions.

Article 4

Copyright and neighbouring rights

The obligations of this Convention shall in no way affect the provisions in international treaties on the protection of copyright and neighbouring rights. No provision of this Convention may be interpreted as prejudicing such protection.

Chapter II

Legal deposit

Article 5

General obligation of legal deposit

1 Each Party shall introduce, by legislative or other appropriate means, the obligation to deposit moving image material forming part of its audiovisual heritage and having been produced or co-produced in the territory of the Party concerned.

2 Each Party shall be free to provide for an exemption from legal deposit if the moving image material is legally deposited in one of the other Parties concerned.

Article 6

Designation and tasks of archive bodies

1 Each Party shall designate one or more archive bodies, whose tasks shall be to ensure the preservation, documentation, restoration and availability for consultation of deposited moving image material.

2 The designated bodies shall be either public or private, but shall not be controlled directly or indirectly by any natural or legal person principally engaged in profit-making activities in the media sector.

3 The Parties undertake to oversee the execution of the tasks assigned to the archive bodies.

Article 7

Technical and financial means

Each Party shall ensure that archive bodies have the necessary means for carrying out their tasks as defined in Article 6, paragraph 1, of this Convention.

tion, l'application de la Convention sera étendue aux images en mouvement autres que les œuvres cinématographiques, comme les productions télévisuelles.

Article 4

Droits d'auteur et droits voisins

Les obligations de la présente Convention ne sauraient en aucune façon porter atteinte aux dispositions des traités internationaux relatifs à la protection des droits d'auteur et des droits voisins. Aucune disposition de la présente Convention ne saurait être interprétée de façon à porter atteinte à cette protection.

Chapitre II

Dépôt légal

Article 5

Obligation générale du dépôt légal

1 Chaque Partie introduit, par voie législative ou par un autre moyen approprié, l'obligation de déposer les images en mouvement faisant partie de son patrimoine audiovisuel et qui ont été produites ou coproduites sur le territoire de la Partie concernée.

2 Chaque Partie est libre de prévoir une dispense de dépôt légal pour autant que les images en mouvement aient satisfait aux obligations du dépôt légal dans une des autres Parties concernées.

Article 6

Désignation et mission des organismes d'archives

1 Chaque Partie désigne un ou plusieurs organismes d'archives ayant pour mission d'assurer la conservation, la documentation, la restauration et la mise à disposition à des fins de consultation des images en mouvement déposées.

2 Les organismes ainsi désignés sont des institutions publiques ou privées, qui ne sont contrôlées ni directement ni indirectement par une personne physique ou morale se livrant principalement à des activités lucratives dans le secteur des médias.

3 Les Parties s'engagent à surveiller l'exécution des missions confiées aux organismes d'archives.

Article 7

Moyens techniques et financiers

Chaque Partie veille à ce que les organismes d'archives disposent de moyens appropriés pour assurer leurs missions telles que définies à l'article 6, paragraphe 1 de la présente Convention.

Protokolle wird die Anwendung dieses Übereinkommens auf anderes, nicht zum kinematographischen Werk zählendes Bewegtbildmaterial, wie zum Beispiel Fernsehproduktionen, erstreckt.

Artikel 4

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Durch die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen bleiben völkerrechtliche Verträge über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte unberührt. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigte es diesen Schutz.

Kapitel II

Pflichthinterlegung

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtung zur Pflichthinterlegung

(1) Jede Vertragspartei führt durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel die Verpflichtung zur Hinterlegung von Bewegtbildmaterial ein, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei produziert oder koproduziert wurde.

(2) Es steht jeder Vertragspartei frei, Ausnahmen von der Pflichthinterlegung zuzulassen, wenn das Bewegtbildmaterial bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt ist.

Artikel 6

Benennung und Aufgaben der Archivstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere Archivstellen, deren Aufgaben darin bestehen, das hinterlegte Bewegtbildmaterial zu erhalten, zu dokumentieren, zu restaurieren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) Bei den benannten Stellen handelt es sich entweder um öffentliche oder private Stellen, die jedoch weder unter der unmittelbaren noch unter der mittelbaren Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, deren Haupttätigkeiten auf das Erzielen wirtschaftlicher Gewinne im Mediensektor ausgerichtet sind.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung der den Archivstellen übertragenen Aufgaben zu überwachen.

Artikel 7

Technische und finanzielle Mittel

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Archivstellen über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Übereinkommens verfügen.

Article 8**Conditions of legal deposit**

1 Each Party shall designate the natural or legal persons submitted to the obligation of deposit. It shall provide for the conditions of this deposit. It shall particularly ensure that the archive bodies receive the original or a material from which the original quality can be reconstituted.

2 The material shall be deposited within a maximum of twelve months after the final version has been shown for the first time to the public or any other reasonable period specified by a Party. If it has not been shown to the public, the time-limit shall begin at the end of the production.

Article 9**Restoration of deposited material**

1 Each Party shall encourage and promote the restoration of legally deposited moving image material forming part of its audiovisual heritage whose physical quality has deteriorated.

2 Each Party may permit in its legislation the reproduction of legally deposited moving image material for the purpose of restoration.

Article 10**Emergency measures**

Each Party shall make appropriate arrangements to ensure the protection of moving image material forming part of its audiovisual heritage which is exposed to an imminent danger which threatens its material existence, if it is not otherwise protected under the terms of legal deposit.

Chapter III**Voluntary deposit****Article 11****Promotion of voluntary deposit**

Each Party shall encourage and promote the voluntary deposit of moving image material forming part of its audiovisual heritage, including ancillary material, which does not qualify under Article 5 of this Convention.

Article 12**Availability to the public**

Each Party shall encourage voluntary deposit bodies to specify by contract with the rights holders the conditions under which the deposited moving image material may be made available to the public.

Article 8**Modalités du dépôt légal**

1 Chaque Partie désigne les personnes physiques ou morales soumises à l'obligation de dépôt. Elle organise les modalités de ce dépôt. Elle s'assure notamment que les organismes d'archives reçoivent l'original ou un matériel permettant de retrouver la qualité originelle.

2 Le dépôt de ce matériel intervient dans un délai maximal de douze mois après la première présentation de la version définitive au public, ou dans tout autre délai raisonnable fixé par une Partie. Si elle n'a pas été montrée au public, le délai court à partir de la fin de la production.

Article 9**Restauration du matériel déposé**

1 Chaque Partie encourage et favorise la restauration des images en mouvement, déposées légalement et faisant partie de son patrimoine audiovisuel, dont la qualité s'est détériorée.

2 Chaque Partie peut dans sa législation autoriser la reproduction, à des fins de restauration, des images en mouvement qui ont fait l'objet d'un dépôt légal.

Article 10**Mesures d'urgence**

Chaque Partie prend des dispositions propres à assurer la sauvegarde des images en mouvement faisant partie de son patrimoine audiovisuel et soumises à un danger imminent qui menace leur existence matérielle, lorsqu'elles n'ont pu être autrement protégées par la voie du dépôt légal.

Chapitre III**Dépôt volontaire****Article 11****Promotion du dépôt volontaire**

Chaque Partie encourage et favorise le dépôt volontaire des images en mouvement, y compris du matériel annexe, faisant partie de son patrimoine audiovisuel, qui n'entrent pas dans le champ des dispositions de l'article 5 de la présente Convention.

Article 12**Mise à disposition auprès du public**

Chaque Partie encourage les organismes de dépôt volontaire à préciser par contrat avec les ayants droit les conditions de mise à disposition auprès du public des images en mouvement déposées.

Artikel 8**Bedingungen für die Pflichthinterlegung**

(1) Jede Vertragspartei benennt die natürlichen oder juristischen Personen, die der Hinterlegungspflicht unterliegen. Sie legt die Bedingungen für diese Hinterlegung fest. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Archivalstellen jeweils das Original oder Material erhalten, aus dem sich die Originalqualität wiederherstellen lässt.

(2) Das Material wird innerhalb von höchstens zwölf Monaten, nachdem die endgültige Fassung erstmals öffentlich aufgeführt wurde, beziehungsweise innerhalb einer anderen angemessenen und durch die Vertragspartei festgelegten Frist hinterlegt. Erfolgt keine öffentliche Aufführung, so beginnt die Frist mit dem Produktionsende.

Artikel 9**Restaurierung hinterlegten Materials**

(1) Jede Vertragspartei ermutigt zur Restaurierung pflichthinterlegten Bewegtbildmaterials, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und dessen physische Qualität sich verschlechtert hat, und fördert diese Restaurierung.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften die Reproduktion pflichthinterlegten Bewegtbildmaterials zum Zwecke der Restaurierung zulassen.

Artikel 10**Notfallmaßnahmen**

Jede Vertragspartei trifft geeignete Vorkehrungen, um den Schutz von Bewegtbildmaterial zu gewährleisten, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und einer unmittelbaren, sein materielles Bestehen bedrohenden Gefahr ausgesetzt ist, sofern das Material nicht auf andere Weise durch Pflichthinterlegung geschützt ist.

Kapitel III**Freiwillige Hinterlegung****Artikel 11****Förderung der freiwilligen Hinterlegung**

Jede Vertragspartei ermutigt zur freiwilligen Hinterlegung des zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden, nicht unter Artikel 5 dieses Übereinkommens fallenden Bewegtbildmaterials einschließlich des zugehörigen Begleitmaterials und fördert diese Hinterlegung.

Artikel 12**Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit**

Jede Vertragspartei ermutigt die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung, mit den Rechteinhabern vertraglich die Bedingungen festzulegen, unter denen hinterlegtes Bewegtbildmaterial der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Chapter IV

General provisions common to archive and voluntary deposit bodies

Article 13**Joint archives**

1 In order to fulfil the aims of the present Convention more effectively, the Parties may decide to establish joint archive bodies and voluntary deposit bodies.

2 The archive body and the voluntary deposit body may be one and the same institution, on condition that the provisions specific to each function are applied.

Article 14**Co-operation between archive and voluntary deposit bodies**

Each Party shall encourage its archive or voluntary deposit bodies to co-operate with one another and with the bodies of other Parties with a view to facilitating:

- a exchange of information on moving image material;
- b the compilation of a European audiovisual filmography;
- c the development of a standard procedure for storing, pooling and updating moving image material and related information;
- d the development of a common standard for electronic information exchange;
- e the preservation of equipment for showing moving image material.

Article 15**Contractual terms of deposit**

Each Party shall encourage archive and voluntary deposit bodies to conclude contracts with the depositors specifying the rights and obligations as to the deposited moving image material. Unless regulated by law, such contracts may specify the conditions on the liability for any damage of the deposited material, its temporary or permanent withdrawal from the deposit by the rights holders, and the compensation to be paid by the rights holders for its restoration or other services of the archive or voluntary deposit bodies.

Chapitre IV

Dispositions générales communes aux organismes d'archives et aux organismes de dépôt volontaire

Article 13**Archives communes**

1 Afin de satisfaire aux buts de la présente Convention de façon plus efficace, les Parties peuvent décider de créer des organismes communs d'archives et de dépôt volontaire.

2 Organisme d'archives et organisme de dépôt volontaire peuvent être une même institution, sous réserve de l'application des dispositions propres à chaque fonction.

Article 14**Coopération entre les organismes d'archives et les organismes de dépôt volontaire**

Chaque Partie encourage ses organismes d'archives ou de dépôt volontaire à coopérer entre eux et avec les organismes des autres Parties en vue de faciliter:

- a l'échange d'informations concernant les images en mouvement;
- b l'élaboration d'une filmographie audiovisuelle européenne;
- c le développement de procédures normalisées de stockage, de mise en commun et de mise à jour des images en mouvement et des informations connexes;
- d le développement d'une norme commune pour l'échange électronique d'informations;
- e la sauvegarde des équipements permettant de montrer les images en mouvement.

Article 15**Conditions contractuelles de dépôt**

Chaque Partie encourage les organismes d'archives et de dépôt volontaire à conclure des contrats avec les déposants, précisant les droits et obligations afférents aux images en mouvement déposées. Sauf disposition législative, ces contrats peuvent fixer les conditions de responsabilité pour tout dommage survenu sur les images en mouvement déposées, de leur récupération temporaire ou permanente par les ayants droit, et de la rémunération à verser par les ayants droit pour leur restauration ou autre service fourni par les organismes d'archives ou de dépôt volontaire.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen für Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung

Artikel 13**Gemeinsame Archive**

(1) Um die Ziele dieses Übereinkommens auf wirksamere Weise zu erreichen, können die Vertragsparteien beschließen, gemeinsame Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung einzurichten.

(2) Bei den Archivstellen und den Stellen zur freiwilligen Hinterlegung kann es sich um ein und dieselbe Einrichtung handeln, vorausgesetzt, dass die für die jeweilige Aufgabe geltenden Bestimmungen angewendet werden.

Artikel 14**Zusammenarbeit zwischen Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung**

Jede Vertragspartei ermutigt ihre Archivstellen beziehungsweise Stellen zur freiwilligen Hinterlegung dazu, untereinander und mit den Stellen anderer Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um Folgendes zu erleichtern:

- a) den Austausch von Informationen über Bewegtbildmaterial;
- b) die Zusammenstellung einer europäischen audiovisuellen Filmographie;
- c) die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens für die Lagerung, Zusammenführung und Aktualisierung von Bewegtbildmaterial und der zugehörigen Informationen;
- d) die Entwicklung eines gemeinsamen Standards für den elektronischen Informationsaustausch;
- e) die Erhaltung von Geräten für die Vorführung von Bewegtbildmaterial.

Artikel 15**Vertragliche Bedingungen für die Hinterlegung**

Jede Vertragspartei ermutigt die Archivstellen und die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung dazu, mit den Hinterlegern Verträge abzuschließen, in denen die Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich des hinterlegten Bewegtbildmaterials festgelegt sind. Sofern nicht bereits entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen, können in solchen Verträgen die Haftungsbedingungen für Schäden am hinterlegten Material, seine vorübergehende oder dauerhafte Entnahme aus der Hinterlegung durch die Rechteinhaber und die von den Rechteinhabern zu zahlende Vergütung für die Restaurierung des Materials oder andere Dienstleistungen der Archivstellen beziehungsweise der Stellen zur freiwilligen Hinterlegung festgelegt werden.

Chapter V

Follow-up of the Convention

Article 16

Standing Committee

1 For the purposes of this Convention, a standing committee shall be set up.

2 Each Party may be represented on the standing committee by one or more delegates. Each Party has a right to vote. Each State which is a Party to this Convention shall have one vote. Concerning questions within its competence, the European Community shall exercise its right to vote and cast a number of votes equal to the number of its member States that are Parties to this Convention. The European Community shall not exercise its right to vote when a question does not fall within its competence.

3 The European Community or any State referred to in Article 19, which is not a Party to this Convention, may be represented on the standing committee by an observer.

4 The standing committee shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within six months of the date of entry into force of the Convention. It shall subsequently meet whenever one-third of the Parties or the Committee of Ministers of the Council of Europe so requests, or on the initiative of the Secretary General of the Council of Europe in accordance with the provisions of Article 18, paragraph 2, or at the request of one or more Parties in accordance with the provisions of Articles 17, paragraph 1.c.

5 A majority of Parties shall constitute the quorum required for the adoption of decisions. Subject to the provisions of Article 16, paragraph 6, and Article 18, paragraph 3, the decisions of the Standing Committee shall be taken by a majority of two-thirds of the Parties present.

6 The Standing Committee may seek the advice of experts in order to discharge its function under this Convention. It may, on its own initiative or at the request of the body concerned, invite any international or national, governmental or non-governmental body technically qualified in the fields covered by this Convention to be represented by an observer at all or part of its meetings. The decision to invite such experts or bodies shall be taken by a majority of two-thirds of the Parties.

Chapitre V

Suivi de la Convention

Article 16

Le comité permanent

1 Il est constitué, aux fins de la présente Convention, un comité permanent.

2 Chaque Partie peut se faire représenter au sein du comité permanent par un ou plusieurs délégués. Chaque Partie a le droit de vote. Chaque Etat partie à cette Convention dispose d'une voix. S'agissant des questions relevant de sa compétence, la Communauté européenne exerce son droit de vote avec un nombre de voix égal au nombre de ses Etats membres qui sont parties à la présente Convention. La Communauté européenne n'exerce pas son droit de vote dès lors qu'une question ne relève pas de sa compétence.

3 La Communauté européenne ou tout Etat visé à l'article 19, qui n'est pas partie à la présente Convention, peut se faire représenter au comité permanent par un observateur.

4 Le comité permanent est convoqué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Il tient sa première réunion dans les six mois qui suivent la date d'entrée en vigueur de la Convention. Il se réunit par la suite lorsque un tiers des Parties ou le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe en formule la demande, ou à l'initiative du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, conformément aux dispositions de l'article 18, paragraphe 2, ou encore à la demande d'une ou de plusieurs Parties, conformément aux dispositions de l'article 17, paragraphe 1.c.

5 La majorité des Parties constitue le quorum nécessaire pour l'adoption des décisions. Sous réserve des dispositions des articles 16, paragraphe 6, et 18, paragraphe 3, les décisions sont prises à la majorité des deux tiers des Parties présentes.

6 Le comité permanent peut, pour l'accomplissement des tâches confiées par la présente Convention, recourir à des conseils d'experts. Il peut, de sa propre initiative ou à la demande de l'organisme concerné, inviter tout organisme international ou national, gouvernemental ou non gouvernemental, techniquement qualifié dans les domaines couverts par la présente Convention, à être représenté par un observateur à tout ou partie de ses réunions. La décision d'inviter de tels experts ou organismes est prise à la majorité des deux tiers des Parties.

Kapitel V

Folgebmaßnahmen
zum Übereinkommen

Artikel 16

Ständiger Ausschuss

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuss eingerichtet.

(2) Jede Vertragspartei kann in dem Ständigen Ausschuss durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei ist stimmberechtigt. Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, hat eine Stimme. In Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, übt die Europäische Gemeinschaft ihr Stimmrecht aus und gibt eine Anzahl von Stimmen ab, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn eine Angelegenheit nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

(3) Die Europäische Gemeinschaft oder jeder in Artikel 19 genannte Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann in dem Ständigen Ausschuss als Beobachter vertreten sein.

(4) Der Ständige Ausschuss wird durch den Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Danach tritt er zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder das Ministerkomitee des Europarats darum ersucht, auf Initiative des Generalsekretärs des Europarats nach Artikel 18 Absatz 2 oder auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.

(5) Die für die Annahme von Beschlüssen erforderliche Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit der Vertragsparteien anwesend ist. Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 6 und des Artikels 18 Absatz 3 werden die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertragsparteien gefasst.

(6) Der Ständige Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen den Rat von Sachverständigen einholen. Er kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des betreffenden Gremiums internationale oder nationale, staatliche oder nichtstaatliche Gremien, die in den durch dieses Übereinkommen erfassten Bereichen fachlich qualifiziert sind, einladen, einen Beobachter zu allen oder einigen seiner Sitzungen zu entsenden. Die Entscheidung über die Einladung solcher Sachverständigen oder Gremien wird durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien getroffen.

7 Subject to the provisions of this Convention, the Standing Committee shall draw up its own rules of procedure.

7 Sous réserve des dispositions de la présente Convention, le comité permanent établit son règlement intérieur.

(7) Nach Maßgabe dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuss eine eigene Geschäftsordnung.

Article 17

Functions and reports of the Standing Committee

1 The Standing Committee shall be responsible for examining the operation and implementation of this Convention. It may:

- a make recommendations to the Parties concerning the application of the Convention;
- b suggest any necessary modifications to the Convention and examine those proposed in accordance with the provisions of Article 18;
- c examine, at the request of one or more Parties, any question concerning the interpretation of the Convention;
- d make recommendations to the Committee of Ministers concerning States, other than those referred to in Article 19, to be invited to accede to this Convention.

2 After each meeting, the Standing Committee shall forward to the Parties and the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on its discussions and any decisions taken.

Chapter VI

Protocols and amendments

Article 18

Protocols and amendments

1 Protocols dealing with moving image material other than cinematographic works shall be concluded with a view to developing, in specific fields, the principles contained in this Convention.

2 Any proposal for a protocol referred to in paragraph 1 or any proposal for an amendment to such a protocol, or for any amendment to this Convention, presented by a Party, the Standing Committee or the Committee of Ministers shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him to the member States of the Council of Europe, to the other States which may become Parties to this Convention and to the European Community. The Secretary General of the Council of Europe shall convene a meeting of the Standing Committee at the earliest two months following the communication of the proposal.

3 The Standing Committee shall examine the proposal not earlier than two months after it has been forwarded by the Secretary General in accordance with paragraph 2. The Standing Committee shall submit the

Article 17

Fonctions et rapports du comité permanent

1 Le comité permanent est chargé d'examiner le fonctionnement et la mise en œuvre de la présente Convention. Il peut:

- a faire des recommandations aux Parties concernant l'application de la Convention;
- b suggérer les modifications à la Convention qui pourraient être nécessaires et examiner celles qui sont proposées conformément aux dispositions de l'article 18;
- c examiner, à la demande d'une ou de plusieurs Parties, toute question relative à l'interprétation de la Convention;
- d faire des recommandations au Comité des Ministres relatives à l'invitation d'Etats, autres que ceux visés à l'article 19, à adhérer à la Convention.

2 Après chacune de ses réunions, le comité permanent transmet aux Parties et au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport sur ses discussions et sur toute décision prise.

Chapitre VI

Protocoles et amendements

Article 18

Protocoles et amendements

1 Des protocoles relatifs aux images en mouvement, autres que les œuvres cinématographiques, seront conclus en vue de développer, dans des domaines spécifiques, les principes contenus dans la présente Convention.

2 Toute proposition de protocole visée au paragraphe 1, ou toute proposition d'amendement à un tel Protocole ou à la Convention, présentée par une Partie, par le comité permanent ou par le Comité des Ministres, est communiquée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et transmise par ses soins aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats qui peuvent devenir parties à la présente Convention et à la Communauté européenne. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe convoque une réunion du comité permanent au plus tôt deux mois après la communication de la proposition d'amendement.

3 Le comité permanent examine la proposition au plus tôt deux mois après qu'elle a été transmise par le Secrétaire Général, conformément au paragraphe 2. Le comité permanent soumet le texte approuvé à la

Artikel 17

Aufgaben und Berichte des Ständigen Ausschusses

(1) Der Ständige Ausschuss ist für die Überprüfung der Wirkungsweise und Durchführung dieses Übereinkommens zuständig. Er kann

- a) Empfehlungen an die Vertragsparteien hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens abgeben;
- b) notwendige Änderungen des Übereinkommens vorschlagen und nach Artikel 18 vorgelegte Änderungsvorschläge prüfen;
- c) auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien Fragen, welche die Auslegung des Übereinkommens betreffen, prüfen;
- d) Empfehlungen an das Ministerkomitee hinsichtlich der Frage aussprechen, welche Staaten, auf die nicht in Artikel 19 Bezug genommen wird, eingeladen werden sollten, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Nach jeder Sitzung legt der Ständige Ausschuss den Vertragsparteien und dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Beratungen und alle gefassten Beschlüsse vor.

Kapitel VI

Protokolle und Änderungen

Artikel 18

Protokolle und Änderungen

(1) Protokolle über Bewegtbildmaterial, bei dem es sich nicht um kinematographische Werke handelt, werden mit dem Ziel geschlossen, die in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze in bestimmten Bereichen weiterzuentwickeln.

(2) Jeder Vorschlag zum Abschluss eines Protokolls nach Absatz 1 oder jeder Vorschlag zur Änderung eines solchen Protokolls oder dieses Übereinkommens, der von einer Vertragspartei, dem Ständigen Ausschuss oder dem Ministerkomitee vorgelegt wird, wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von diesem an die Mitgliedstaaten des Europarats, an die anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können, und an die Europäische Gemeinschaft weitergeleitet. Der Generalsekretär des Europarats beruft frühestens zwei Monate nach Übermittlung des Vorschlags eine Sitzung des Ständigen Ausschusses ein.

(3) Der Ständige Ausschuss prüft den Vorschlag frühestens zwei Monate, nachdem dieser nach Absatz 2 durch den Generalsekretär weitergeleitet wurde. Der Ständige Ausschuss legt dem Ministerkomitee

text approved by a majority of three-quarters of the Parties to the Committee of Ministers for adoption.

4 Any amendment to the Convention adopted in accordance with the preceding paragraph shall come into force on the thirtieth day after all the Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof. If an amendment has been adopted by the Committee of Ministers, but has not yet entered into force, a State or the European Community may not express their consent to be bound by the Convention without accepting this amendment at the same time.

5 The Committee of Ministers shall determine the conditions for the entry into force of protocols to this Convention and amendments to such protocols based on the text submitted by the Standing Committee in accordance with paragraph 3.

Chapter VII Final provisions

Article 19 Signature, ratification, acceptance, approval

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, by the other States Parties to the European Cultural Convention and by the European Community. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 20 Entry into force

1 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five States, including at least four member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention, in accordance with the provisions of Article 19.

2 In respect of any signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 21 Relations between the Convention and Community law

In their mutual relations, Parties which are members of the European Community shall apply Community rules and shall not therefore apply the rules arising from this Convention except in so far as there is no Com-

majorité des trois quarts des Parties à l'adoption au Comité des Ministres.

4 Tout amendement à la Convention adopté conformément au paragraphe précédent entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté. Si un amendement a été adopté par le Comité des Ministres, mais n'est pas encore entré en vigueur, un Etat ou la Communauté européenne ne peuvent pas exprimer leur consentement à être liés par la Convention sans accepter en même temps cet amendement.

5 Le Comité des Ministres détermine les conditions d'entrée en vigueur des protocoles à la présente Convention et des amendements à ces protocoles, sur la base du texte soumis par le comité permanent conformément au paragraphe 3.

Chapitre VII Dispositions finales

Article 19 Signature, ratification, acceptation, approbation

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, des autres Etats parties à la Convention culturelle européenne et de la Communauté européenne. Elle sera soumise à ratification, à acceptation ou à approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 20 Entrée en vigueur

1 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats, dont au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions de l'article 19.

2 Pour tout signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par elle, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 21 Relations entre la Convention et le droit communautaire

Dans leurs relations mutuelles, les Parties qui sont membres de la Communauté européenne appliquent les règles de la Communauté et n'appliquent donc les règles découlant de la présente Convention que

den von einer Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien genehmigten Wortlaut zur Beschlussfassung vor.

(4) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung des Übereinkommens tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben. Ist eine Änderung durch das Ministerkomitee beschlossen worden, aber noch nicht in Kraft getreten, so können weder die Staaten noch die Europäische Gemeinschaft ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, ohne diese Änderung gleichzeitig anzunehmen.

(5) Das Ministerkomitee legt die Bedingungen für das Inkrafttreten von Protokollen zu diesem Übereinkommen und Änderungen solcher Protokolle auf der Grundlage des vom Ständigen Ausschuss nach Absatz 3 vorgelegten Wortlauts fest.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 19 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 20 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 19 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 21 Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem Gemeinschaftsrecht

In ihren gegenseitigen Beziehungen wenden diejenigen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, Gemeinschaftsvorschriften und somit nicht die Vorschriften aus diesem Übereinkom-

munity rule governing the particular subject concerned.

dans la mesure où il n'existe aucune règle communautaire régissant le sujet particulier concerné.

men an, es sei denn, der betreffende Gegenstand ist nicht durch eine Gemeinschaftsvorschrift geregelt.

Article 22

Accession by other States

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after having consulted the Parties, may invite any State which is not referred to in Article 19 to accede to the Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 22

Adhésion d'autres Etats

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, après avoir consulté les Parties, pourra inviter tout Etat qui n'est pas mentionné à l'article 19 à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 22

Beitritt anderer Staaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss jeden nicht in Artikel 19 genannten Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 23

Territorial application

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing the instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 23

Application territoriale

1 Tout Etat ou la Communauté européenne peuvent, au moment de la signature ou au moment du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Toute Partie peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 23

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat beziehungsweise die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 24

Reservations

No reservation may be made in respect of the provisions of this Convention.

Article 24

Réserves

Aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

Artikel 24

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Article 25

Denunciation

1 Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 25

Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 25

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 26
Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the other States which may become Parties to this Convention and the European Community:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention, in accordance with Articles 20, 22 and 23;
- d any amendment or protocol adopted in accordance with Article 18, and the date on which such an amendment or protocol enters into force;
- e any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 8th day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States Parties to the European Cultural Convention, to the European Community and to any other State invited to accede to this Convention.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 26
Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats qui peuvent devenir parties à cette Convention et à la Communauté européenne:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément à ses articles 20, 22 et 23;
- d tout amendement ou protocole adopté conformément à l'article 18, et la date à laquelle cet amendement ou protocole entrera en vigueur;
- e tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 8 novembre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats Parties à la Convention culturelle européenne, à la Communauté européenne et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26
Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können, und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 20, 22 und 23;
- d) jede nach Artikel 18 angenommene Änderung beziehungsweise jedes nach Artikel 18 angenommene Protokoll sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Änderung beziehungsweise dieses Protokoll in Kraft tritt;
- e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und allen anderen Staaten, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen sind, beglaubigte Abschriften.

**Protokoll
zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen**

**Protocol
to the European Convention
for the Protection of the Audiovisual Heritage,
on the Protection of Television Productions**

**Protocole
à la Convention européenne
relative à la protection du patrimoine audiovisuel,
sur la protection des productions télévisuelles**

(Übersetzung)

Preamble

The Parties to this Protocol to the European Convention for the Protection of the Audiovisual Heritage, opened for signature in Strasbourg, on 8 November 2001 (hereinafter referred to "the Convention"),

Considering the importance of television productions as part of the European audiovisual heritage as expressed in the Convention;

Recognising the specificity of television productions, in particular with regard to their virtually universal availability, their quantity and their role as a mirror of all sectors and aspects of society;

Resolved to ensure an adequate preservation of television productions for cultural, scientific and research purposes in the public interest;

Taking account of the international treaties in force for the protection of copyright and neighbouring rights;

Referring to Article 3 and Article 18 of the Convention,

Have agreed as follows:

**Article 1
Definitions**

For the purposes of this Protocol:

- a "television productions" means any moving image material other than cinematographic works, which has been produced for transmission via terrestrial transmitter, cable, satellite or other means, for reception by the public, with the exception of moving image material

Préambule

Les Parties au présent Protocole à la Convention européenne relative à la protection du patrimoine audiovisuel, ouverte à la signature à Strasbourg, le 8 novembre 2001 (ci-après dénommée «la Convention»);

Considérant l'importance des productions télévisuelles comme élément du patrimoine audiovisuel européen ainsi qu'en témoigne la Convention;

Reconnaissant la spécificité des productions télévisuelles, en particulier en ce qui concerne leur disponibilité quasi-universelle, leur quantité et leur rôle en tant que reflet de tous les secteurs et aspects de la société;

Résolus à assurer une conservation adéquate des productions télévisuelles à des fins culturelles, scientifiques et de recherche, dans l'intérêt général;

Tenant compte des traités internationaux en vigueur en matière de protection des droits d'auteur et des droits voisins;

Se référant à l'article 3 et à l'article 18 de la Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

**Article 1
Définitions**

Aux fins du présent Protocole:

- a «productions télévisuelles» désigne toutes les images en mouvement, autres que les œuvres cinématographiques, qui ont été produites pour transmission par émetteur terrestre, câble, satellite ou d'autres moyens, pour réception par le public, à l'exception des

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Protokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, das am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) –

in Erwägung der Bedeutung von Fernsehproduktionen als Teil des europäischen audiovisuellen Erbes, wie sie im Übereinkommen zum Ausdruck gebracht wird;

in Anerkennung der Besonderheit von Fernsehproduktionen, insbesondere ihrer praktisch universellen Verfügbarkeit, ihrer Vielzahl und ihrer Funktion als Spiegel aller gesellschaftlichen Bereiche und Aspekte;

entschlossen, im öffentlichen Interesse die angemessene Erhaltung von Fernsehproduktionen für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke zu gewährleisten;

unter Berücksichtigung der geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;

unter Hinweis auf die Artikel 3 und 18 des Übereinkommens –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Fernsehproduktionen“ jedes Bewegtbildmaterial außer kinematographischer Werke, das zur Ausstrahlung über terrestrische Sender, Kabel, Satellit oder andere Einrichtungen und zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist, ausgenommen Bewegtbildmaterial, das

transmitted on individual demand and interactive moving image material;

- b) "depository body" means any institution, including archive bodies, designated by a Party to carry out the functions related to legal or voluntary deposit;
- c) "broadcaster" means any natural or legal person who has editorial responsibility for the composition of television productions and who transmits them, by whatever means, or has them transmitted by a third party for reception by the public.

images en mouvement transmises sur demande individuelle et des images interactives en mouvement;

- b) «organisme dépositaire» désigne toute institution, y compris les organismes d'archives, désignée par une Partie pour assurer les fonctions liées au dépôt légal ou volontaire;
- c) «radiodiffuseur» désigne toute personne physique ou morale qui a la responsabilité éditoriale de la composition des productions télévisuelles et qui les transmet, par quelque moyen que ce soit, ou les fait transmettre par un tiers, pour réception par le public.

auf individuellen Abruf gesendet wird, sowie interaktives Bewegtbildmaterial;

- b) „Hinterlegungsstelle“ jede durch eine Vertragspartei benannte Einrichtung, einschließlich Archivstellen, welche die Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflichthinterlegung oder der freiwilligen Hinterlegung wahrnimmt;
- c) „Fernsehveranstalter“ jede natürliche oder juristische Person, welche die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung von Fernsehproduktionen trägt und diese unabhängig davon, mit welchen Mitteln, zum Empfang durch die Allgemeinheit sendet oder von Dritten senden lässt.

Article 2

Scope of application

1 The Parties to this Protocol agree to apply the provisions of the Convention to television productions subject to the following exceptions:

- Article 3 of this Protocol shall be applied instead of Article 5 of the Convention;
- Article 4 of this Protocol shall be applied instead of Article 11 of the Convention;
- Article 5 of this Protocol shall be applied instead of Article 6 of the Convention; and
- Article 7 of this Protocol shall be applied instead of Article 8 of the Convention.

2 The provisions of Article 1 of this Protocol shall be regarded as an addition to Article 2 of the Convention.

Article 3

Legal deposit

1 Each Party shall implement, by legislative or other appropriate means and subject to paragraphs 2 and 3 of this article, the obligation to deposit television productions forming part of its audiovisual heritage, which have been transmitted by broadcasters under its jurisdiction for the first time to the public after the entry into force of this Protocol.

2 Each Party may provide for a system of appraising, selecting or sampling of television productions which are under the obligation of being deposited, in order to define and preserve the television elements of its audiovisual heritage adequately.

3 Each Party shall be free to provide for an exemption from the legal deposit if a television production is legally deposited in one of the other Parties.

Article 2

Champ d'application

1 Les Parties au présent Protocole conviennent d'appliquer les dispositions de la Convention aux productions télévisuelles sous réserve des exceptions suivantes:

- l'article 3 du présent Protocole s'applique en lieu et place de l'article 5 de la Convention;
- l'article 4 du présent Protocole s'applique en lieu et place de l'article 11 de la Convention;
- l'article 5 du présent Protocole s'applique en lieu et place de l'article 6 de la Convention;
- l'article 7 du présent Protocole s'applique en lieu et place de l'article 8 de la Convention.

2 Les dispositions de l'article 1 du présent Protocole s'ajoutent à l'article 2 de la Convention.

Article 3

Dépôt légal

1 Chaque Partie met en œuvre, par la voie législative ou par tout autre moyen approprié et sous réserve des paragraphes 2 et 3 du présent article, l'obligation de déposer les productions télévisuelles faisant partie de son patrimoine audiovisuel, qui ont été transmises par des radiodiffuseurs relevant de sa compétence pour la première fois dans le public après l'entrée en vigueur du présent Protocole.

2 Chaque Partie peut prévoir un système d'évaluation, de sélection ou d'échantillonnage des productions télévisuelles qui sont soumises à l'obligation de dépôt, afin de définir et de préserver les éléments télévisuels de son patrimoine audiovisuel de manière adéquate.

3 Chaque Partie est libre de prévoir une dispense de dépôt légal dans le cas où une production télévisuelle fait l'objet d'un dépôt légal dans une des autres Parties.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls vereinbaren, das Übereinkommen mit folgenden Ausnahmen auf Fernsehproduktionen anzuwenden:

- Anstelle des Artikels 5 des Übereinkommens findet Artikel 3 dieses Protokolls Anwendung;
- anstelle des Artikels 11 des Übereinkommens findet Artikel 4 dieses Protokolls Anwendung;
- anstelle des Artikels 6 des Übereinkommens findet Artikel 5 dieses Protokolls Anwendung;
- anstelle des Artikels 8 des Übereinkommens findet Artikel 7 dieses Protokolls Anwendung.

(2) Artikel 1 dieses Protokolls gilt als Ergänzung zu Artikel 2 des Übereinkommens.

Artikel 3

Pflichthinterlegung

(1) Jede Vertragspartei setzt durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Verpflichtung zur Hinterlegung von Fernsehproduktionen um, die Teil ihres audiovisuellen Erbes sind und von in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Fernsehveranstaltern nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls als Erstaussstrahlung zum Empfang durch die Allgemeinheit ausgestrahlt wurden.

(2) Jede Vertragspartei kann ein System zur Beurteilung, Auswahl oder Stichprobenahme von Fernsehproduktionen, die der Pflichthinterlegung unterliegen, einrichten, um die dem Bereich des Fernsehens zugehörigen Elemente ihres audiovisuellen Erbes auf angemessene Weise zu bestimmen und zu erhalten.

(3) Es steht jeder Vertragspartei frei, Ausnahmen von der Pflichthinterlegung zuzulassen, wenn die Fernsehproduktionen bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt sind.

4 Each Party shall determine who is under the obligation of legal deposit in accordance with this Protocol.

Article 4

Voluntary deposit

1 Each Party may encourage and promote the voluntary deposit of television productions which do not qualify under Article 3.

2 Voluntary deposit may be extended to ancillary material.

Article 5

Designation of depository bodies

With regard to the deposit of television productions, each Party may:

a designate one or more broadcasters, upon their agreement and in accordance with the agreed terms, as depository body for the television productions transmitted by them or, if both sides agree, by other broadcasters,

or

b designate by agreement and/or establish one or more other depository bodies.

Article 6

Financial and technical means of depository bodies

Each Party shall ensure that depository bodies under Article 5 of this Protocol have the necessary means for carrying out the functions of legal deposit as defined in Article 3, and shall examine the appropriate financial arrangements to this effect.

Article 7

Conditions of deposit

Each Party shall determine the conditions necessary for the deposit of television productions with depository bodies in accordance with this Protocol.

Article 8

Final provisions

1 This Protocol shall be open for signature by Signatories to the Convention. It is subject to ratification, acceptance or approval. A Signatory may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has previously or simultaneously ratified, accepted or approved the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

4 Chaque Partie détermine qui est soumis à l'obligation de dépôt légal conformément au présent Protocole.

Article 4

Dépôt volontaire

1 Chaque Partie peut encourager et promouvoir le dépôt volontaire des productions télévisuelles qui ne relèvent pas de l'article 3.

2 Le dépôt volontaire peut également s'appliquer au matériel annexe.

Article 5

Désignation des organismes dépositaires

En ce qui concerne le dépôt des productions télévisuelles, chaque Partie peut:

a désigner un ou plusieurs radiodiffuseurs, sous réserve de leur accord et conformément aux termes de cet accord, comme organismes dépositaires pour les productions télévisuelles qu'ils ont transmises ou, si les deux parties en conviennent, qui ont été transmises par d'autres radiodiffuseurs,

ou

b désigner en vertu d'un accord et/ou créer un ou plusieurs autres organismes dépositaires.

Article 6

Moyens techniques et financiers des organismes dépositaires

Chaque Partie veille à ce que les organismes dépositaires visés à l'article 5 du présent Protocole disposent des moyens nécessaires pour assurer les fonctions du dépôt légal tel que défini à l'article 3, et examine les dispositions financières appropriées à cet effet.

Article 7

Conditions de dépôt

Chaque Partie détermine les conditions nécessaires pour que les productions télévisuelles soient déposées auprès des organismes dépositaires conformément au présent Protocole.

Article 8

Dispositions finales

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Signataires de la Convention. Il sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Signataire ne peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

(4) Jede Vertragspartei legt fest, wer zur Pflichthinterlegung nach diesem Protokoll verpflichtet ist.

Artikel 4

Freiwillige Hinterlegung

(1) Jede Vertragspartei kann zur freiwilligen Hinterlegung von nicht unter Artikel 3 fallenden Fernsehproduktionen ermutigen und diese Hinterlegung fördern.

(2) Die freiwillige Hinterlegung kann auf zugehöriges Begleitmaterial ausgedehnt werden.

Artikel 5

Benennung von Hinterlegungsstellen

Hinsichtlich der Hinterlegung von Fernsehproduktionen kann jede Vertragspartei

a) einen oder mehrere Fernsehveranstalter mit deren Zustimmung und zu den vereinbarten Bedingungen als Hinterlegungsstelle der von ihnen oder, sofern beide Seiten zustimmen, von anderen Fernsehveranstaltern ausgestrahlten Fernsehproduktionen benennen

oder

b) eine oder mehrere Hinterlegungsstellen nach Vereinbarung benennen und/oder diese einrichten.

Artikel 6

Finanzielle und technische Mittel der Hinterlegungsstellen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hinterlegungsstellen nach Artikel 5 dieses Protokolls über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der Pflichthinterlegung nach Artikel 3 verfügen, und prüft diesbezüglich geeignete finanzielle Regelungen.

Artikel 7

Bedingungen für die Hinterlegung

Jede Vertragspartei legt die Bedingungen fest, die für die Hinterlegung von Fernsehproduktionen bei Hinterlegungsstellen in Übereinstimmung mit diesem Protokoll erforderlich sind.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Protokoll liegt für Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er nicht zuvor oder gleichzeitig das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five States, including at least four member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of paragraph 1 of this article.

3 From the date of its entry into force, this Protocol shall form an integral part of the Convention.

4 In respect of any Signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

5 After the entry into force of this Protocol, any State which has acceded to the Convention may also accede to this Protocol.

6 Accession shall be effected by the deposit with the Secretary General of the Council of Europe of an instrument of accession which shall take effect on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit.

7 No reservation may be made in respect of the provisions of this Protocol.

8 Any Party may at any time denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

9 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

10 The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the European Community, any Signatory, any Party and any other State which has been invited to accede to the Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance or accession;
- c any date of entry into force of this Protocol in accordance with paragraphs 2, 4 and 6 of this article;
- d any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

2 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats, incluant au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article.

3 A compter de la date de son entrée en vigueur, le présent Protocole fait partie intégrante de la Convention.

4 Pour tout Signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

5 Après l'entrée en vigueur du présent Protocole, tout Etat qui a adhéré à la Convention pourra adhérer également au Protocole.

6 L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de son dépôt.

7 Aucune réserve ne peut être formulée à l'égard des dispositions du présent Protocole.

8 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

9 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

10 Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à la Communauté européenne, à tout Signataire, à toute Partie et à tout autre Etat qui a été invité à adhérer à la Convention:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément aux paragraphes 2, 4 et 6 du présent article;
- d et tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls ist es Bestandteil des Übereinkommens.

(4) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(5) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, auch diesem Protokoll beitreten.

(6) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats, die am ersten Tag des Monats wirksam wird, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach ihrer Hinterlegung folgt.

(7) Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

(8) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(9) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(10) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat, der zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Absätzen 2, 4 und 6;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 8th day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States Party to the European Cultural Convention, to the European Community and to any other State invited to accede to the Convention.

Fait à Strasbourg, le 8 novembre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats Parties à la Convention culturelle européenne, à la Communauté européenne et à tout Etat invité à adhérer à la Convention.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und allen anderen Staaten, die zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen sind, beglaubigte Abschriften.

Gesetz
zu dem Luftverkehrsabkommen vom 17. Dezember 2009
zwischen Kanada
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
(Vertragsgesetz EU-Kanada-Luftverkehrsabkommen –
EU-KAN-LuftverkAbkG)

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 17. Dezember 2009 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Anwendungsbereiches des Luftverkehrsabkommens und der Anhänge 1 bis 3, die sich aufgrund des Beitritts weiterer Staaten als Vertragspartei ergeben, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Die Ermächtigung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit im Rahmen der Anpassung darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen des Luftverkehrsabkommens und der Anhänge 1 bis 3 erfasst sind.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Luftverkehrsabkommen nach seinem Artikel 23 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Titel	Luftverkehrsabkommen Kanada
1	Überschriften und Begriffsbestimmungen	einerseits und
2	Gewährung von Rechten	die Republik Österreich,
3	Bezeichnung, Genehmigung und Widerruf	das Königreich Belgien,
4	Investitionen	die Republik Bulgarien,
5	Anwendung von Rechtsvorschriften	die Republik Zypern,
6	Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt	die Tschechische Republik,
7	Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt	das Königreich Dänemark,
8	Zölle, Steuern und Gebühren	die Republik Estland,
9	Statistiken	die Republik Finnland,
10	Verbraucherinteressen	die Französische Republik,
11	Verfügbarkeit von Flughäfen und Luftverkehrseinrichtungen und -diensten	die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik,
12	Gebühren für die Nutzung von Flughäfen und Luftverkehrseinrichtungen und -diensten	die Republik Ungarn, Irland,
13	Gewerblicher Rahmen	die Italienische Republik,
14	Wettbewerbsumfeld	die Republik Lettland,
15	Luftverkehrsmanagement	die Republik Litauen,
16	Beibehaltung von Bezeichnungen und Genehmigungen	das Großherzogtum Luxemburg,
17	Gemeinsamer Ausschuss	Malta,
18	Umweltschutz	das Königreich der Niederlande,
19	Arbeit und Beschäftigung	die Republik Polen,
20	Internationale Zusammenarbeit	die Portugiesische Republik,
21	Streitbeilegung	Rumänien,
22	Änderung	die Slowakische Republik,
23	Inkrafttreten und vorläufige Anwendung	die Republik Slowenien,
24	Kündigung	das Königreich Spanien,
25	Registrierung des Abkommens	das Königreich Schweden,
26	Beziehung zu anderen Übereinkünften	das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt),

sowie die Europäische Gemeinschaft

andererseits,

Kanada und die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) sowie die Europäische Gemeinschaft –

in dem Wunsch, ein Luftverkehrssystem auf der Grundlage des am Markt herrschenden Wettbewerbs zwischen Luftfahrtunternehmen mit einem Mindestmaß an staatlichen Eingriffen und staatlicher Regulierung zu fördern,

in dem Wunsch, ihre Interessen im Hinblick auf den Luftverkehr zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung eines effizienten Luftverkehrs für die Förderung des Handels, des Fremdenverkehrs und der Investitionstätigkeit,

in dem Wunsch nach einem Ausbau der Luftverkehrsdienste,

in dem Wunsch, im Luftverkehr ein Höchstmaß an Flug- und Luftsicherheit zu gewährleisten,

entschlossen, die potenziellen Vorteile der Regulierungszusammenarbeit sowie – soweit praktisch möglich – einer Vereinheitlichung von Regelungen und Konzepten zu nutzen,

in Anerkennung der großen potenziellen Vorteile, die aus wettbewerbsorientierten Luftverkehrsdiensten und einer tragfähigen Luftverkehrsindustrie erwachsen können,

in dem Wunsch, ein wettbewerbsorientiertes Umfeld für den Luftverkehr zu fördern, in der Erkenntnis, dass ohne gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Luftfahrtunternehmen die potenziellen Vorteile ausbleiben könnten,

in dem Wunsch, ihren Luftfahrtunternehmen billige und gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Erbringen von Luftverkehrsdiensten im Rahmen des vorliegenden Abkommens zu bieten,

in dem Wunsch, größtmöglichen Nutzen für Fluggäste, Verladere, Luftfahrtunternehmen, Flughäfen und deren Beschäftigte sowie mittelbar begünstigte Dritte zu erzielen,

in Bekräftigung der Bedeutung des Umweltschutzes für die Entwicklung und Durchführung einer internationalen Luftverkehrspolitik,

unter Verweis auf die Bedeutung des Verbraucherschutzes und der Förderung eines angemessenen Verbraucherschutzniveaus bei Luftverkehrsdiensten,

unter Verweis auf die Bedeutung von Kapital für die Luftverkehrsbranche zur Weiterentwicklung der Luftverkehrsdienste,

in dem Wunsch, in Ergänzung des genannten ICAO-Abkommens ein Luftverkehrsabkommen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Überschriften und Begriffsbestimmungen

(1) Die Überschriften in diesem Abkommen dienen nur zur Bezugnahme.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Ausdruck

- a) „Luftfahrtbehörden“ die Behörden oder Personen, die von den Vertragsparteien zur Wahrnehmung der in diesem Abkommen aufgeführten Aufgaben ermächtigt werden;
- b) „Luftverkehrsdienste“ die Linienluftverkehrsdienste auf den in diesem Abkommen genannten Strecken zur getrennten oder gemeinsamen Beförderung von Fluggästen und Fracht, einschließlich Post;

- c) „Abkommen“ das vorliegende Abkommen und seine Anhänge sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
- d) „Luftfahrtunternehmen“ ein Luftfahrtunternehmen, das über eine Bezeichnung und Genehmigung nach Artikel 3 verfügt;
- e) „Vertragspartei“ entweder Kanada oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, gemeinsam oder einzeln;
- f) „ICAO-Abkommen“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich der gemäß Artikel 90 des ICAO-Abkommens angenommenen Anhänge sowie Änderungen dieser Anhänge oder des ICAO-Abkommens gemäß dessen Artikeln 90 und 94, sofern diese Anhänge und Änderungen von Kanada und den Mitgliedstaaten angenommen wurden; und
- g) „Hoheitsgebiet“ im Falle Kanadas dessen Landgebiete (Festland und Inseln), Binnengewässer und Hoheitsgewässer nach Maßgabe des kanadischen Rechts, einschließlich des Luftraums über diesen Gebieten; im Falle der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Landgebiete (Festland und Inseln), Binnengewässer und Hoheitsgewässer, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter den in diesem Vertrag sowie etwaigen Nachfolgeinstrumenten festgelegten Bedingungen Anwendung findet, einschließlich des Luftraums über diesen Gebieten; die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten galten, gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.

Artikel 2

Gewährung von Rechten

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei für die Durchführung des Luftverkehrs durch Luftfahrtunternehmen der jeweils anderen Vertragspartei folgende Rechte:

- a) das Recht, ihr Hoheitsgebiet ohne Landung zu überfliegen,
- b) das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen,
- c) in dem durch dieses Abkommen zugelassenen Umfang das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet auf den in diesem Abkommen genannten Strecken zum gemeinsamen oder getrennten Aufnehmen oder Absetzen von Fluggästen und Fracht, einschließlich Post, zu landen, sowie
- d) die in diesem Abkommen anderweitig festgelegten Rechte.

(2) Daneben gewährt jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei für andere als die in Artikel 3 (Bezeichnung, Genehmigung und Widerruf) dieses Abkommens genannten Luftfahrtunternehmen jener Vertragspartei die in Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels aufgeführten Rechte.

Artikel 3

Bezeichnung, Genehmigung und Widerruf

(1) Die Vertragsparteien erkennen die von der jeweils anderen Vertragspartei ausgestellten Zulassungen oder sonstigen Genehmigungen zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten im Rahmen dieses Abkommens als Bezeichnung nach diesem Abkommen an. Die Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei, die Zulassungen oder sonstige Genehmigungen ausgestellt haben, überprüfen auf Ersuchen der Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei den Status dieser Zulassungen oder Genehmigungen.

(2) Erhält eine Vertragspartei Anträge von einem bezeichneten Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei in der vorgeschriebenen Form und Weise, so gewährt sie diesem Luftfahrtunternehmen entsprechend ihren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften die beantragten Genehmigungen und Erlaubnisse zur Durchführung der Luftverkehrsdienste mit möglichst geringer verfahrensbedingter Verzögerung, sofern

- a) das betreffende Luftfahrtunternehmen nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, die üblicherweise von den Luftfahrtbehörden der Vertragspartei, welche die Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt, angewandt werden, die notwendigen Voraussetzungen erfüllt;
- b) das betreffende Luftfahrtunternehmen die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, welche die Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt, erfüllt;
- c) vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs 2 im Falle kanadischer Luftfahrtunternehmen die tatsächliche Kontrolle des Luftfahrtunternehmens bei Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien liegt und wenn das Luftfahrtunternehmen als kanadisches Luftfahrtunternehmen zugelassen ist und seinen Hauptgeschäftssitz in Kanada hat, im Falle von Luftfahrtunternehmen eines Mitgliedstaats die tatsächliche Kontrolle des Luftfahrtunternehmens bei Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz liegt und wenn das Luftfahrtunternehmen als Gemeinschaftsluftfahrtunternehmen zugelassen ist und seinen Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und
- d) das Luftfahrtunternehmen ansonsten seinen Verkehrsbetrieb im Einklang mit den Bedingungen dieses Abkommens durchführt.

(3) Eine Vertragspartei kann die in Absatz 2 genannten Genehmigungen oder Erlaubnisse verweigern und die Betriebsgenehmigungen oder -erlaubnisse widerrufen, aussetzen, mit Bedingungen verknüpfen oder beschränken oder den Betrieb von Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei anderweitig aussetzen oder beschränken, falls diese Luftfahrtunternehmen gegen die Bestimmungen von Absatz 2 verstoßen oder falls eine Vertragspartei entsprechend Artikel 14 (Wettbewerbsumfeld) Absatz 5 festgestellt hat, dass die Bedingungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei kein faires und wettbewerbsorientiertes Umfeld darstellen und erhebliche Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen ihrer eigenen Luftfahrtunternehmen zur Folge haben.

(4) Die in Absatz 3 aufgeführten Rechte werden erst im Anschluss an Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss wahrgenommen, sofern nicht zur Verhinderung eines Verstoßes gegen die in Absatz 2 genannten Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften Sofortmaßnahmen notwendig sind oder die Flug- und die Luftsicherheit Maßnahmen gemäß Artikel 6 (Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt) und Artikel 7 (Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt) erfordern.

Artikel 4

Investitionen

Jede Vertragspartei gestattet Staatsangehörigen Kanadas oder eines Mitgliedstaats vorbehaltlich der Bedingungen des Anhangs 2 die vollständige Eigentümerschaft an ihren Luftfahrtunternehmen.

Artikel 5

Anwendung von Rechtsvorschriften

Jede Vertragspartei fordert die Einhaltung

- a) ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf den Einflug der im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge in ihr Hoheitsgebiet, deren Aufenthalt darin oder deren Ausflug aus demselben oder in Bezug auf den Betrieb und die Verwendung dieser

Luftfahrzeuge durch Luftfahrtunternehmen beim Ein- oder Ausflug und innerhalb des besagten Gebietes und

- b) ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Einflug von Fluggästen, Besatzungen oder Fracht, einschließlich Post, in ihr Hoheitsgebiet, den Aufenthalt darin oder den Ausflug aus demselben (z. B. Vorschriften betreffend Einreise, Abfertigung, Transit, Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt, Einwanderung, Pässe, Zoll und Quarantäne) durch Luftfahrtunternehmen und durch oder für Fluggäste, Besatzungen oder Fracht, einschließlich Post, beim Transit, Ein- oder Ausflug und innerhalb des besagten Gebietes. Bei der Anwendung dieser Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gewährt jede Vertragspartei unter vergleichbaren Umständen Luftfahrtunternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie eigenen oder anderen Luftfahrtunternehmen gewährt, die ähnliche internationale Luftverkehrsdienste erbringen.

Artikel 6

Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt. In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien eine weitergehende Zusammenarbeit auf, unter anderem in Bezug auf den Flugbetrieb, um insbesondere den Austausch von Informationen mit potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit des internationalen Luftverkehrs, die Beteiligung an den Überwachungstätigkeiten der jeweils anderen Vertragspartei oder die Durchführung gemeinsamer Überwachungstätigkeiten auf dem Gebiet der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt und die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Initiativen – auch mit Drittstaaten – zu ermöglichen. Soweit die in diesem Abkommen geregelten Angelegenheiten betroffen sind, wird diese Zusammenarbeit im Rahmen des am 6. Mai 2009 in Prag unterzeichneten Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Sicherheit der Zivilluftfahrt entwickelt.

(2) Lufttüchtigkeitszeugnisse, Befähigungszeugnisse und Erlaubnisscheine, die von einer Vertragspartei über ihre Luftfahrtbehörden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Sicherheit der Zivilluftfahrt erteilt oder als gültig anerkannt wurden und noch Gültigkeit besitzen, werden von der anderen Vertragspartei und ihren Luftfahrtbehörden für die Zwecke des Erbringens der Luftverkehrsdienste als gültig anerkannt, sofern diese Zeugnisse oder Erlaubnisscheine gemäß den nach dem ICAO-Abkommen festgelegten Standards und mindestens in Übereinstimmung mit diesen Standards erteilt worden sind.

(3) Falls die Vorrechte oder Bedingungen der in Absatz 2 genannten Erlaubnisscheine oder Zeugnisse, die einer Person oder einem Luftfahrtunternehmen oder in Bezug auf ein beim Erbringen der Luftverkehrsdienste eingesetztes Luftfahrzeug von den Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei erteilt wurden, abweichende Standards erlauben sollten, die unter den nach dem ICAO-Abkommen festgelegten Mindeststandards liegen und bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation registriert wurden, oder falls diese Luftfahrtbehörden höhere oder andere als die nach dem ICAO-Abkommen festgelegten Standards anwenden sollten, so kann die andere Vertragspartei zur Klärung der fraglichen Praxis Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses verlangen. Die Vertragsparteien erkennen die von den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei als gültig anerkannten Zeugnisse und Erlaubnisscheine im Sinne einer Regelung der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Zeugnisse und Genehmigungen weiterhin an, bis die Konsultationen zu einem Konsens geführt haben. Enthält das am 6. Mai 2009 in Prag unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die Sicherheit der Zivilluftfahrt Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Erlaubnis-

scheinen, so wendet jede Vertragspartei diese Bestimmungen an.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich entsprechend geltendem Recht und im Rahmen des am 6. Mai 2009 in Prag unterzeichneten Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Sicherheit der Zivilluftfahrt in Bezug auf die in dem Abkommen geregelten Angelegenheiten um die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen und Erlaubnisscheinen.

(5) Eine Partei oder ihre zuständigen Luftfahrtbehörden können jederzeit Konsultationen mit der anderen Vertragspartei oder deren zuständigen Luftfahrtbehörden über die von jenen Luftfahrtbehörden eingehaltenen und angewandten Sicherheitsstandards und -anforderungen verlangen. Stellen die Vertragspartei oder ihre zuständigen Luftfahrtbehörden, die um die Konsultationen ersucht hatten, nach solchen Konsultationen fest, dass die andere Vertragspartei oder deren zuständige Luftfahrtbehörden in diesen Bereichen nicht tatsächlich Sicherheitsstandards und -anforderungen einhalten und anwenden, die – sofern nichts anderes beschlossen wurde – wenigstens den Mindeststandards nach dem ICAO-Abkommen entsprechen, so werden dieser Vertragspartei oder ihren zuständigen Luftfahrtbehörden diese Feststellungen und die Schritte notifiziert, die zur Erfüllung dieser Mindeststandards als notwendig erachtet werden. Versäumen es die andere Vertragspartei oder ihre zuständigen Luftfahrtbehörden, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen oder gegebenenfalls eines anderen festgelegten Zeitraumes entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so stellt dies für die Vertragspartei oder ihre zuständigen Luftfahrtbehörden, die um die Konsultationen ersucht hatten, einen hinreichenden Grund dafür dar, die Betriebserlaubnisse oder technischen Zulassungen zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken oder den Betrieb eines Luftfahrtunternehmens, das der Sicherheitsaufsicht der anderen Vertragspartei oder ihrer zuständigen Luftfahrtbehörden unterliegt, anderweitig auszusetzen oder einzuschränken.

(6) Jede Vertragspartei akzeptiert, dass die von einem Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei oder in dessen Namen betriebenen Luftfahrzeuge im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einer Vorfeldinspektion durch deren Luftfahrtbehörden unterzogen werden können, um die Gültigkeit der einschlägigen Dokumente zum Luftfahrzeug und seiner Besatzung sowie den offensichtlichen Zustand des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung zu überprüfen, sofern diese Kontrolle keine unverhältnismäßige Verzögerung für den Betrieb des Luftfahrzeugs verursacht.

(7) Stellen die Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei nach einer Vorfeldinspektion fest, dass ein Luftfahrzeug oder der Betrieb eines Luftfahrzeugs nicht den gemäß dem ICAO-Abkommen dann geltenden Mindeststandards entspricht oder die gemäß dem ICAO-Abkommen dann geltenden Sicherheitsstandards und -anforderungen in unzureichender Weise erfüllt und angewandt werden, so unterrichten diese Luftfahrtbehörden die Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei, die für die Sicherheitsaufsicht über das das betreffende Luftfahrzeug betreibende Luftfahrtunternehmen zuständig sind, über ihre Feststellungen und die zur Einhaltung der Mindeststandards als notwendig erachteten Schritte. Werden nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen geeignete Maßnahmen zur Behebung dieses Mangels getroffen, so stellt dies einen Grund dafür dar, die Betriebserlaubnisse oder technischen Zulassungen des betreffenden Luftfahrtunternehmens zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken oder die Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens anderweitig auszusetzen oder einzuschränken. In gleicher Weise kann verfahren werden, falls der Zugang zur Vorfeldinspektion verweigert wird.

(8) Jede Vertragspartei ist berechtigt, über ihre zuständigen Luftfahrtbehörden unverzüglich Maßnahmen zu treffen und namentlich die Betriebserlaubnisse oder technischen Zulassungen zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken oder die Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei

anderweitig auszusetzen oder einzuschränken, wenn ihre zuständigen Luftfahrtbehörden zu dem Schluss kommen, dass dies angesichts einer unmittelbaren Gefährdung der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt notwendig ist. Sofern dies praktisch möglich ist, bemüht sich die Maßnahmen betreffende Vertragspartei, die andere Vertragspartei im Voraus zu konsultieren.

(9) Sämtliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei oder ihren zuständigen Luftfahrtbehörden gemäß den Absätzen 5, 7 oder 8 getroffen werden, sind einzustellen, sobald die Grundlage für die betreffenden Maßnahmen nicht mehr besteht.

Artikel 7

Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt

(1) In Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten gemäß dem Völkerrecht bekräftigen die Vertragsparteien erneut, dass ihre gegenseitige Verpflichtung, die Sicherheit der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Eingriffen zu schützen, fester Bestandteil dieses Abkommens ist.

(2) Ohne den allgemeinen Charakter ihrer völkerrechtlichen Rechte und Pflichten einzuschränken, handeln die Vertragsparteien insbesondere auf Grundlage der Bestimmungen des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, des am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichneten Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, und des am 1. März 1991 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengelementen zum Zwecke des Aufspürens, sowie jedes anderen multilateralen Übereinkommens über die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt, das für die Vertragsparteien verbindlich ist.

(3) Die Vertragsparteien gewähren einander auf Verlangen jede erforderliche Unterstützung, um die widerrechtliche Inbesitznahme ziviler Luftfahrzeuge und sonstige widerrechtliche Eingriffe in die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungsmitglieder, von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen sowie alle sonstigen Bedrohungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

(4) Die Vertragsparteien handeln entsprechend den Luftsicherheitsvorschriften in der Zivilluftfahrt, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegt und dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt als Anhänge hinzugefügt wurden, soweit diese Luftsicherheitsvorschriften für die Vertragsparteien gelten. Sie verlangen, dass die Betreiber von in ihren Ländern eingetragenen Luftfahrzeugen sowie Betreiber von Luftfahrzeugen, die ihren Hauptgeschäftssitz oder ihren ständigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, und die Betreiber von Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend diesen Luftsicherheitsstandards in der Zivilluftfahrt handeln. Dementsprechend unterrichten die Vertragsparteien einander über alle Unterschiede zwischen ihren Vorschriften und Verfahrensweisen und den Sicherheitsstandards in der Zivilluftfahrt der in diesem Absatz genannten Anhänge, falls diese Unterschiede über diese Standards hinausgehen oder sie ergänzen und für die Betreiber der anderen Vertragspartei relevant sind. Die Vertragsparteien können zur Erörterung etwaiger derartiger Unterschiede jederzeit Konsultationen mit der anderen Vertragspartei verlangen, die ohne unverhältnismäßige Verzögerung durchzuführen sind.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren unter umfassender Berücksichtigung und gegenseitiger Achtung der staatlichen Souveränität, dass von den in Absatz 4 genannten Luftfahrzeugbetreibern die Einhaltung der in Absatz 4 aufgeführten Sicherheitsvorschriften in der Zivilluftfahrt der jeweils anderen Vertragspartei für den Einflug in deren Gebiet, den Aufenthalt darin oder den Ausflug aus demselben verlangt werden kann. Jede Ver-

tragspartei stellt sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich angemessene Maßnahmen zum Schutz von Luftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitskontrollen von Fluggästen, Besatzungsmitgliedern, aufgegebenem Gepäck und Handgepäck sowie Fracht, Post und Bordvorräten vor dem Einsteigen und Beladen ergriffen werden.

(6) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf die gegenseitige Anerkennung der Luftsicherheitsstandards der jeweils anderen Vertragspartei hinzuwirken und bei Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Grundlage der Gegenseitigkeit eng zusammenzuarbeiten. Daneben vereinbaren die Vertragsparteien – soweit zweckmäßig und auf der Grundlage von jeweils separat von ihnen zu fassenden Beschlüssen –, die Voraussetzungen für die Verwirklichung der einmaligen Sicherheitskontrolle („one-stop security“) für Flüge zwischen den Gebieten der Vertragsparteien zu schaffen, d. h. die Befreiung der Transfer-Fluggäste, des Transfer-Gepäcks und/oder der Transfer-Fracht von einer erneuten Kontrolle. Zu diesem Zweck treffen sie Verwaltungsvereinbarungen, die Konsultationen über bestehende oder geplante Luftsicherheitsmaßnahmen in der Zivilluftfahrt sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich der von den Vertragsparteien durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen ermöglichen. Die Vertragsparteien konsultieren einander zu geplanten Sicherheitsmaßnahmen, die für die im Gebiet der anderen Vertragspartei dieser Verwaltungsvereinbarungen niedergelassenen Betreiber von Bedeutung sind.

(7) Jede Vertragspartei kommt – soweit praktisch möglich – jedem Ersuchen der anderen Vertragspartei um Durchführung angemessener besonderer Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung einer bestimmten Bedrohung für einen bestimmten Flug oder eine bestimmte Reihe von Flügen nach.

(8) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit bei den von ihnen auf dem Gebiet einer Vertragspartei vorgenommenen Sicherheitsinspektionen durch die Einrichtung geeigneter Mechanismen und namentlich Verwaltungsvereinbarungen über den gegenseitigen Austausch von Informationen über die Ergebnisse solcher Sicherheitsinspektionen. Die Vertragsparteien vereinbaren die wohlwollende Prüfung von Ersuchen um Teilnahme als Beobachter an den von der jeweils anderen Vertragspartei unternommenen Sicherheitsinspektionen.

(9) Falls eine widerrechtliche Inbesitznahme eines Zivilluftfahrzeugs oder sonstige widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen, Fluggästen, Besatzungsmitgliedern, Flughäfen oder Flugnavigationseinrichtungen erfolgen oder zu erfolgen drohen, unterstützen die Vertragsparteien einander durch Erleichterung der Kommunikation und sonstige geeignete Maßnahmen, die der schnellen und sicheren Beendigung eines solchen Zwischenfalls oder der Bedrohung dienen.

(10) Hat eine Vertragspartei berechtigten Grund zu der Annahme, dass die andere Vertragspartei von den Bestimmungen dieses Artikels abweicht, so kann sie über ihre zuständigen Behörden Konsultationen verlangen. Die Konsultationen werden innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens aufgenommen. Wird innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Aufnahme der Konsultationen keine zufriedenstellende Einigung erzielt, so stellt dies für die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht hat, einen Grund dafür dar, Maßnahmen zu treffen, um die Genehmigung für die Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder mit geeigneten Auflagen zu versehen. Wenn eine Notlage dies rechtfertigt oder zum Vermeiden einer weiteren Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels kann die Vertragspartei, die der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei von den Bestimmungen dieses Artikels abweicht, jederzeit angemessene vorläufige Maßnahmen treffen.

(11) Unbeschadet der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bekräftigen die Vertragsparteien, dass sie bei der Erwägung von Sicherheitsmaßnahmen auch mögliche nachteilige wirtschaftliche und betriebliche Auswirkungen auf die Erbringung von Luftverkehrsdiensten im Rahmen dieses Abkommens bewerten und – soweit rechtlich

zulässig – derartigen Faktoren Rechnung tragen, wenn sie die in Sicherheitsbelangen notwendigen und angemessenen Maßnahmen festlegen.

Artikel 8

Zölle, Steuern und Gebühren

(1) Jede Vertragspartei gewährt in dem nach ihren nationalen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften höchstzulässigen Umfang und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei für ihre im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge, deren übliche Ausrüstungsgegenstände, Treibstoffe, Schmierstoffe, technische Verbrauchsgüter, Bodenausrüstungsgegenstände, Ersatzteile (einschließlich Triebwerken), Bordvorräte (insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Produkte wie Nahrungsmittel, Getränke und alkoholische Getränke, Tabak und in begrenzten Mengen zum Verkauf an Fluggäste oder zum Verbrauch durch diese während des Fluges bestimmte sonstige Güter) sowie andere ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Versorgung ihrer im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge bestimmte Gegenstände eine Befreiung von sämtlichen Einfuhrbeschränkungen, Vermögenssteuern und -abgaben, Zöllen, Verbrauchsteuern und ähnlichen Gebühren und Abgaben, die von den Vertragsparteien erhoben werden und nicht auf den Kosten für geleistete Dienste beruhen.

(2) Daneben gewährt jede Vertragspartei in dem nach ihren nationalen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften höchstzulässigen Umfang und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung von den in Absatz 1 genannten Steuern, Zöllen, Gebühren und Abgaben – mit Ausnahme der auf den Kosten für geleistete Dienste beruhenden Gebühren – für

- a) Bordvorräte, die in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eingeführt oder dort geliefert werden und innerhalb angemessener Grenzen zur Verwendung in abgehenden, im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei an Bord genommen werden, selbst wenn diese Vorräte auf dem Teil des Fluges über dem besagten Hoheitsgebiet verbraucht werden,
- b) Bodenausrüstungsgegenstände und Ersatzteile (einschließlich Triebwerken), die in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Versorgung, Wartung oder Reparatur eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sowie Computeranlagen und -komponenten für die Fluggast- oder Frachtabfertigung oder Sicherheitskontrollen,
- c) Treibstoff, Schmierstoffe und technische Verbrauchsgüter, die zur Verwendung in einem im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeug eines Luftfahrtunternehmens der anderen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eingeführt oder dort geliefert werden, selbst wenn diese Vorräte auf dem Teil des Fluges über dem besagten Hoheitsgebiet verbraucht werden sollen, sowie
- d) Drucksachen, einschließlich Flugscheinen, Flugscheinumschlägen, Luftfrachtbriefen und sonstigem zugehörigen, kostenlos vom Luftfahrtunternehmen verteiltem Werbematerial.

(3) Die Bordausrüstung sowie die Materialien und Vorräte, die üblicherweise an Bord des Luftfahrzeugs eines Luftfahrtunternehmens einer Vertragspartei behalten werden, dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur mit Genehmigung der Zollbehörden dieses Hoheitsgebiets ausgeladen werden. In diesem Fall müssen sie eventuell bis zu ihrer Wiederausfuhr oder anderweitigen Entsorgung im Einklang mit den Zollbestimmungen der Aufsicht dieser Behörden unterstellt werden.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen werden auch gewährt, wenn ein Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei mit einem anderen Luftfahrtunternehmen, dem von der anderen Vertragspartei ebenfalls derartige Befreiungen gewährt

werden, einen Vertrag über die Ausleihe oder Überlassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geschlossen hat.

(5) Die in den jeweiligen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Kanada enthaltenen Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Kapital werden von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 9

Statistiken

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander die aufgrund der nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften notwendigen Statistiken sowie auf Wunsch andere vorliegende statistische Informationen, die nach vernünftigem Ermessen zur Überprüfung des Erbringens der Luftverkehrsdienste angefordert werden können.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses zusammen, um den Austausch statistischer Informationen untereinander zum Zwecke der Beobachtung der Entwicklung von Luftverkehrsdiensten zu erleichtern.

Artikel 10

Verbraucherinteressen

(1) Jede Vertragspartei würdigt die Bedeutung des Schutzes der Verbraucherinteressen und trifft gegebenenfalls vertretbare und angemessene Maßnahmen unter anderem in Bezug auf folgende Fragen – aber nicht darauf beschränkt – oder fordert gegebenenfalls Luftfahrtunternehmen auf, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung solche Maßnahmen zu treffen:

- a) Schutzvorkehrungen bei Vorauszahlungen an Luftfahrtunternehmen,
- b) Initiativen zur Entschädigung bei Nichtbeförderung,
- c) Rückerstattungen an Fluggäste,
- d) Offenlegung der Identität des Luftfahrtunternehmens, das ein Luftfahrzeug tatsächlich betreibt,
- e) finanzielle Solidität der eigenen Luftfahrtunternehmen,
- f) Haftpflichtversicherung für von Fluggästen erlittene Personenschäden sowie
- g) Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs.

(2) Die Vertragsparteien erstreben eine gegenseitige Konsultation im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses über Fragen des Verbraucherinteresses und ihre diesbezüglich geplanten Maßnahmen, um nach Möglichkeit miteinander zu vereinbarende Konzepte zu entwickeln.

Artikel 11

Verfügbarkeit von Flughäfen und Luftverkehrseinrichtungen und -diensten

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Flughäfen, Flugrouten, Flugverkehrskontrolldienste und Flugnavigationsdienste, Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt und Bodenabfertigung sowie sonstige auf ihrem Hoheitsgebiet bereitgestellte zugehörige Einrichtungen und Dienste nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zur Nutzung durch die Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei zur Verfügung stehen, wenn Nutzungsvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen im größtmöglichen Umfang alle vertretbaren Maßnahmen, um vorbehaltlich rechtlicher, betrieblicher und materieller Zwänge sowie auf der Grundlage von Fairness, Chancengleichheit und Transparenz im Hinblick auf die Zugangsverfahren den effektiven Zugang zu Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Verfahren, Leitlinien und Regelungen zur Verwaltung von Zeitnischen für

Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet transparent, wirksam und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung angewandt werden.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei gegen diesen Artikel verstößt, so kann sie die andere Vertragspartei von ihren Feststellungen unterrichten und Konsultationen gemäß Artikel 17 Absatz 4 (Gemeinsamer Ausschuss) verlangen.

Artikel 12

Gebühren für die Nutzung von Flughäfen und Luftverkehrseinrichtungen und -diensten

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Benutzungsgebühren, die ihre für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden oder Stellen von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei für die Nutzung von Flugnavigationsdiensten und Flugverkehrskontrolldiensten erheben können, gerecht, angemessen, kostenbezogen und nicht ungerechtfertigt diskriminierend sind. Die Bedingungen für derartige Benutzungsgebühren für die Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei dürfen jedenfalls nicht ungünstiger sein als die günstigsten Bedingungen, die einem anderen Luftfahrtunternehmen gewährt werden.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Benutzungsgebühren, die ihre für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden oder Stellen von den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei für die Nutzung von Flughafeneinrichtungen und -diensten und von Einrichtungen und Diensten für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt erheben können, gerecht, angemessen, nicht ungerechtfertigt diskriminierend und gleichmäßig auf die Benutzerkategorien verteilt sind. Diese Gebühren können sich nach den Vollkosten der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden oder Stellen für die Bereitstellung angemessener Flughafeneinrichtungen und Einrichtungen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt und Dienste auf dem Flughafen oder innerhalb des Flughafensystems richten, dürfen diese aber nicht überschreiten. Diese Gebühren können eine angemessene Kapitalrendite nach Abschreibung enthalten. Einrichtungen und Dienste, für die diese Benutzungsgebühren erhoben werden, werden effizient und wirtschaftlich bereitgestellt. Die Bedingungen für diese Gebühren für die Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei dürfen jedenfalls nicht ungünstiger sein als die günstigsten Bedingungen, die einem anderen Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Festlegung der Gebühren gewährt werden.

(3) Jede Vertragspartei fördert Konsultationen zwischen den für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden oder Stellen in ihrem Hoheitsgebiet und den Luftfahrtunternehmen oder ihren Vertretungsorganen, welche die Dienste und Einrichtungen benutzen; sie fordert die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden oder Stellen und die Luftfahrtunternehmen oder ihre Vertretungsorgane auf, die Informationen auszutauschen, die zu einer genauen Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren im Einklang mit den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 erforderlich sind. Jede Vertragspartei fordert die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden auf, die Benutzer innerhalb einer angemessenen Frist über Vorschläge zur Änderung der Benutzungsgebühren zu unterrichten, um es diesen Behörden zu ermöglichen, den von den Benutzern geäußerten Auffassungen Rechnung zu tragen, bevor Änderungen durchgeführt werden.

(4) In Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 21 (Streitbeilegung) wird von keiner Vertragspartei angenommen, dass sie gegen eine Bestimmung dieses Artikels verstoßen hat, es sei denn,

- a) sie unterlässt es, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Überprüfung der Gebühr oder Praxis vorzunehmen, auf die sich die Beschwerde der anderen Vertragspartei bezieht, oder
- b) sie unterlässt es nach einer solchen Überprüfung, alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gebühr oder Praxis zu ändern, die mit diesem Artikel unvereinbar ist.

Artikel 13**Gewerblicher Rahmen**

(1) Jede Vertragspartei räumt den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei billige und gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Erbringen von Luftverkehrsdiensten im Rahmen dieses Abkommens ein.

Kapazität

(2) Jede Vertragspartei gestattet jedem Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei, die Frequenz und Kapazität der von ihm gemäß diesem Abkommen angebotenen Luftverkehrsdienste auf Grund seiner marktbezogenen kommerziellen Überlegungen festzulegen. Die Vertragsparteien begrenzen weder einseitig das Verkehrsvolumen, die Frequenz oder Regelmäßigkeit des Dienstes oder das bzw. die Muster der von Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei eingesetzten Luftfahrzeuge, noch verlangen sie die Vorlage von Flugplänen, Charterflugprogrammen oder Betriebsplänen von Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei, es sei denn, dies ist aus technischen, betrieblichen oder ökologischen Gründen (örtliche Luftqualität und Lärmbelastung) erforderlich, wobei einheitliche Bedingungen in Einklang mit Artikel 15 des ICAO-Abkommens zugrunde zu legen sind.

Codesharing

(3)

- a) Jedes Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei kann unter Einhaltung der regelungsbezogenen Anforderungen, die von der anderen Vertragspartei auf Maßnahmen dieser Art üblicherweise angewandt werden, Kooperationsvereinbarungen für die nachfolgend aufgeführten Zwecke eingehen:
- i) Durchführung der Luftverkehrsdienste auf den angegebenen Strecken mittels Beförderung unter eigener Flugnummer (Codesharing) mit Flügen jedes Luftfahrtunternehmens Kanadas oder eines Mitgliedstaats und/oder eines Drittstaats und/oder Beförderungsleistungen eines Land- oder Seeverkehrsunternehmens eines beliebigen Staates;
 - ii) Beförderungen unter der Flugnummer eines beliebigen anderen Luftfahrtunternehmens, das von den Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei die Genehmigung erhalten hat, Verkehrsdienste mit Flügen, die von einem beliebigen Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei durchgeführt werden, unter seiner eigenen Flugnummer anzubieten.
- b) Eine Vertragspartei kann von allen an Codesharing-Vereinbarungen beteiligten Luftfahrtunternehmen verlangen, dass sie über die entsprechende Genehmigung für die betreffende Flugroute verfügen.
- c) Eine Vertragspartei verweigert die Genehmigung für Codesharing-Dienste nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i nicht mit der Begründung, dass das Luftfahrtunternehmen, welches das betreffende Luftfahrzeug betreibt, kein Recht zur Durchführung von Beförderungen unter der Flugnummer anderer Luftfahrtunternehmen hat.
- d) Die Vertragsparteien verpflichten alle an solchen Codesharing-Vereinbarungen beteiligten Luftfahrtunternehmen, sicherzustellen, dass die Fluggäste über die Identität des Betreibers und die Art der Beförderung auf jedem Reiseabschnitt unterrichtet sind.

Bodenabfertigung

(4) Jede Vertragspartei gestattet den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei beim Luftverkehrsbetrieb in ihrem Hoheitsgebiet

- a) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Durchführung ihrer eigenen Bodenabfertigung sowie nach Wahl die Inanspruchnahme von Bodenabfertigungsdiensten, die vollständig oder teilweise von einem Dienstleister erbracht werden, der von ihren zuständigen Behörden eine Genehmigung zum Erbringen dieser Dienste erhalten hat, und

- b) das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten für andere, auf dem gleichen Flughafen tätige Luftfahrtunternehmen, sofern die entsprechende Genehmigung vorliegt und die einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(5) Die Ausübung der in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Rechte unterliegt lediglich materiellen oder betrieblichen Einschränkungen, die sich vorwiegend aus Erwägungen der Luft- und Flugsicherheit auf dem Flughafen ergeben. Etwaige Einschränkungen gelten einheitlich und unter Bedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die günstigsten Bedingungen für ein anderes Luftfahrtunternehmen eines beliebigen Staates, das zum Zeitpunkt der Auferlegung der Einschränkungen vergleichbare internationale Luftverkehrsdienste erbringt.

Vertreter von Luftfahrtunternehmen

(6) Jede Vertragspartei gestattet

- a) den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die für das Erbringen ihrer Luftverkehrsdienste erforderlichen Vertreter und Mitarbeiter in den Bereichen Management, Vertrieb, Technik, Betrieb und sonstige Spezialaufgaben in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu bringen und dort auf Dauer einzusetzen,
- b) die Deckung dieses Personalbedarfs – nach Wahl der Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei – mit eigenen Mitarbeitern oder durch Inanspruchnahme der Dienste einer anderen Organisation oder Gesellschaft oder eines in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Luftfahrtunternehmens, das über die Genehmigung verfügt, anderen Luftfahrtunternehmen diese Dienste zu erbringen, und
- c) den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei, in ihrem Hoheitsgebiet Niederlassungen zur Verkaufsförderung und zum Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen und für damit verbundene Tätigkeiten zu errichten.

(7) Jede Vertragspartei unterstellt die Vertreter und Mitarbeiter der Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei ihren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Entsprechend diesen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften

- a) gewährt jede Vertragspartei möglichst unverzüglich die nötigen Arbeitserlaubnisse, Besuchervisa oder ähnliche Dokumente für die in Absatz 6 genannten Vertreter und Mitarbeiter und
- b) erleichtert und beschleunigt jede Vertragspartei die Genehmigung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis für Mitarbeiter, die bestimmte zeitweilige Aufgaben wahrnehmen, deren Dauer neunzig (90) Tage nicht übersteigt.

Verkäufe, Ausgaben vor Ort und Zahlungsverkehr

(8) Jede Vertragspartei gestattet den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei

- a) den Vertrieb von Luftverkehrsdiensten, entweder direkt oder nach Wahl der Luftfahrtunternehmen über Agenturen, und zwar mit Bezahlung in Landeswährung oder nach Wahl der Luftfahrtunternehmen in frei konvertierbaren Währungen anderer Staaten, wobei jede beliebige Person diese Verkehrsdienste mit den von den betreffenden Luftfahrtunternehmen akzeptierten Währungen erwerben kann,
- b) die Bezahlung der vor Ort anfallenden Ausgaben, etwa für Treibstoff, in ihrem Hoheitsgebiet in Landeswährung oder nach dem Ermessen der Luftfahrtunternehmen in frei konvertierbaren Währungen und
- c) die Umrechnung der im normalen Geschäftsbetrieb eingenommenen Mittel und deren Überweisung ins Ausland. Die Umrechnung und Überweisung werden ohne Einschränkung oder Verzögerung zu den zum Zeitpunkt des Überweisungsauftrags am Devisenmarkt für laufende Zahlungen geltenden Kursen ermöglicht und unterliegen, abgesehen von den für derartige Transaktionen üblicherweise erhobenen Bankgebühren, keinerlei Gebühren.

Multimodale Verkehrsdienste

- (9) Jede Vertragspartei gestattet Luftfahrtunternehmen, die
- a) kombinierte Fluggast-/Frachtdienste erbringen, die Nutzung von Land- oder Seeverkehrsdiensten in Verbindung mit den Luftverkehrsdiensten. Diese Verkehrsdienste können von den Luftfahrtunternehmen entweder selbst oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Land- oder Seeverkehrsunternehmen erbracht werden,
 - b) Frachtdienste betreiben, in Verbindung mit den Luftverkehrsdiensten ohne Einschränkung die Nutzung von Land- oder Seeverkehrsdiensten zur Beförderung von Fracht nach oder von beliebigen Punkten in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien oder in Drittländern; dies beinhaltet auch die Beförderung nach und von allen Flughäfen mit Zolleinrichtungen sowie gegebenenfalls die Beförderung von Fracht unter Zollverschluss gemäß den geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften; diese Fracht, gleichviel ob auf dem Land-, See- oder Luftweg befördert, erhält Zugang zur Abfertigung durch die Zollbehörden und zu Zolleinrichtungen am Flughafen; die Luftfahrtunternehmen können wählen, ob sie ihren Land- oder Seefrachtverkehr nach Maßgabe der dafür geltenden nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften selbst durchführen oder ob sie ihn im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Land- oder Seeverkehrsträgern durchführen lassen, beispielsweise auch im Zuge der Beförderung auf dem Land- oder Seeweg durch Luftfahrtunternehmen eines beliebigen anderen Landes, und die
 - c) verkehrsträgerübergreifende Dienste erbringen, zu einem einzigen durchgehenden Preis die Beförderung in der Luft und auf dem Land- oder Seeweg gemeinsam anzubieten, sofern die Fluggäste und Versender über die Umstände einer solchen Beförderung nicht irregeführt werden.

Preisgestaltung

(10) Die Vertragsparteien gestatten den Luftfahrtunternehmen die freie Preisbildung auf der Grundlage freien und lauterer Wettbewerbs. Keine Vertragspartei ergreift einseitige Maßnahmen gegen die Einführung oder Beibehaltung eines Preises für die internationale Beförderung in ihr Hoheitsgebiet oder aus ihrem Hoheitsgebiet.

(11) Die Vertragsparteien verlangen nicht die Meldung der Preise an die Luftfahrtbehörden.

(12) Die Vertragsparteien gestatten den Luftfahrtbehörden, untereinander neben anderen Fragen beispielsweise zu erörtern, welche Preise ungerechtfertigt, unangemessen oder diskriminierend sind.

Computergesteuerte Buchungssysteme

(13) Die Vertragsparteien wenden auf den Betrieb computergesteuerter Buchungssysteme in ihren Hoheitsgebieten ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften fair und nichtdiskriminierend an.

Franchise- und Branding-Vereinbarungen

(14) Die Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien haben das Recht, Luftverkehrsdienste im Rahmen dieses Abkommens nach Maßgabe von Franchise- oder Markenvereinbarungen („Branding“) mit Gesellschaften, einschließlich Luftfahrtunternehmen, zu erbringen, sofern die Luftfahrtunternehmen, welche die Luftverkehrsdienste erbringen, über die entsprechende Genehmigung für die betreffende Flugroute verfügen, die Anforderungen der nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften erfüllt sind und die Luftfahrtbehörden die Genehmigung erteilt haben.

Wet-Leasing

(15) Die Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien haben das Recht, Luftverkehrsdienste im Rahmen dieses Abkommens mit Genehmigung der Luftfahrtbehörden unter Verwendung von Luftfahrzeugen und Flugbesatzungen anderer Luftverkehrsunternehmen, auch aus anderen Staaten, zu erbringen, sofern das Luftfahrtunternehmen, das die Luftverkehrsdienste erbringt, und der Luftfahrzeugbetreiber über die entsprechenden Genehmigun-

gen verfügen. Für die Zwecke dieses Absatzes müssen die Luftfahrtunternehmen, welche die betreffenden Luftfahrzeuge betreiben, nicht über Genehmigungen für die entsprechenden Flugrouten verfügen.

Charterflüge und Bedarfsflugverkehr

(16) Die Bestimmungen von Artikel 4 (Investitionen), Artikel 5 (Anwendung von Rechtsvorschriften), Artikel 6 (Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt), Artikel 7 (Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt), Artikel 8 (Zölle, Steuern und Gebühren), Artikel 9 (Statistiken), Artikel 10 (Verbraucherinteressen), Artikel 11 (Verfügbarkeit von Flughäfen und Luftverkehrseinrichtungen und -diensten), Artikel 12 (Gebühren für die Nutzung von Flughäfen und Luftverkehrseinrichtungen und -diensten), Artikel 13 (Gewerblicher Rahmen), Artikel 14 (Wettbewerbsumfeld), Artikel 15 (Flugverkehrsmanagement), Artikel 17 (Gemeinsamer Ausschuss) und Artikel 18 (Umweltschutz) dieses Abkommens gelten auch für Charterflüge und den Bedarfsflugverkehr einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet oder aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

(17) Wenn die Vertragsparteien den Anträgen von Luftfahrtunternehmen auf Genehmigung von Charterflügen und sonstigem Bedarfsflugverkehr stattgeben, tragen sie dafür Sorge, dass die verfahrensbedingten Verzögerungen sich auf ein Mindestmaß beschränken.

Artikel 14

Wettbewerbsumfeld

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass es ihr gemeinsames Ziel ist, ein Umfeld mit billigen und gleichen Wettbewerbsbedingungen für das Erbringen von Luftverkehrsdiensten zu schaffen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein lauterer Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen am ehesten möglich ist, wenn die Luftfahrtunternehmen auf einer vollständig marktwirtschaftlichen Grundlage betrieben und nicht staatlich subventioniert werden. Sie erkennen an, dass Fragen wie unter anderem die Bedingungen für die Privatisierung von Luftfahrtunternehmen, die Abschaffung wettbewerbsverzerrender Subventionen, der faire und diskriminierungsfreie Zugang zu Flughafeneinrichtungen und -diensten sowie zu computergestützten Buchungssystemen zentrale Faktoren für die Verwirklichung eines Umfelds mit billigen und gleichen Wettbewerbsbedingungen sind.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Umstände vorliegen, die das Umfeld billiger und gleicher Wettbewerbsbedingungen und das Erbringen von Luftverkehrsdiensten im Rahmen dieses Abkommens durch ihre Luftfahrtunternehmen beeinträchtigen, so kann sie der anderen Vertragspartei Bemerkungen übermitteln. Sie kann ferner eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen. Die Vertragsparteien akzeptieren, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung der in diesem Abkommen in Bezug auf das Wettbewerbsumfeld festgelegten Ziele durch Subventionen oder andere Eingriffe ein legitimes Thema für Erörterungen im Gemeinsamen Ausschuss ist.

(3) Nach diesem Artikel können unter anderem Fragen angesprochen werden wie etwa Kapitalzuführungen, Quersubventionen, Zuschüsse, Bürgschaften, Eigentumsrechte, Steuererleichterungen oder -befreiungen sowie Konkurschutz oder -versicherung seitens staatlicher Stellen. Eine Vertragspartei kann sich unter Beachtung des Absatzes 4 nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei an die zuständigen staatlichen Stellen – auch auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene – im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wenden, um Angelegenheiten, die Gegenstand dieses Artikels sind, zu erörtern.

(4) Die Vertragsparteien würdigen die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden, wie sie in dem am 17. Juni 1999 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ihren offiziellen Niederschlag gefunden hat.

(5) Ist eine Vertragspartei nach den Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss der Auffassung, dass die in Absatz 2 genannten Umstände fortbestehen und voraussichtlich zu erheblichen Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen ihres Luftfahrtunternehmens/ihrer Luftfahrtunternehmen führt, so kann sie Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen können von jeder Vertragspartei entweder nach Festlegung der entsprechenden Verfahren und Kriterien durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses oder ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens durch die Vertragsparteien oder nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens getroffen werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die gemäß diesem Absatz getroffenen Maßnahmen müssen zweckmäßig und verhältnismäßig sein und sich in Bezug auf den Umfang und die Dauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Sie sind ausschließlich an die durch die in Absatz 2 genannten Umstände begünstigte Stelle gerichtet und präjudizieren nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen gemäß Artikel 21 (Streitbeilegung) zu treffen.

Artikel 15

Flugverkehrsmanagement

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Sicherheitsaufsicht und in Fragen des Flugverkehrsmanagements mit dem Ziel zusammen, die Gesamteffizienz zu optimieren, die Kosten zu verringern und die Sicherheit und Kapazität der bestehenden Systeme zu steigern. Die Vertragsparteien rufen ihre Anbieter von Flugnavigationsdiensten zur Fortsetzung der Zusammenarbeit im Bereich der Interoperabilität auf, um die Integration der Systeme beider Seiten nach Möglichkeit voranzutreiben, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs zu verringern und gegebenenfalls Informationen auszutauschen.

Artikel 16

Beibehaltung von Bezeichnungen und Genehmigungen

(1) Jedes Luftfahrtunternehmen Kanadas oder eines Mitgliedstaats, das derzeit über eine Bezeichnung seitens seiner Regierung im Rahmen eines Luftverkehrsabkommens mit Kanada verfügt, dem das vorliegende Abkommen vorgeht, gilt als zum Erbringen von Luftverkehrsdiensten bezeichnetes Luftfahrtunternehmen.

(2) Jedes Luftfahrtunternehmen Kanadas oder eines Mitgliedstaats, das eine von den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei ausgestellte und am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gültige Zulassung oder Genehmigung zum Erbringen von Luftverkehrsdiensten innehat, behält bis zur Ausstellung etwaiger neuer oder geänderter Zulassungen oder Genehmigungen aufgrund dieses Abkommens sämtliche durch die besagte Zulassung oder Genehmigung verliehenen Rechte und gilt als Träger des Rechts zum Erbringen von Luftverkehrsdiensten gemäß diesem Abkommen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels verhindert, dass ein nicht in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels genanntes Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei die Bezeichnung oder Genehmigung zum Erbringen von Luftverkehrsdiensten erhält.

Artikel 17

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien (nachstehend „Gemeinsamer Ausschuss“ genannt) ein.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ermittelt die Luftfahrtbehörden und andere Behörden, die für die unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zuständig sind, und erleichtert Kontakte zwischen diesen Behörden.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Eine Vertragspartei kann auch eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen, um Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zu erörtern und eine Lösung für die von der anderen Vertragspartei vorgebrachten Probleme anzustreben. Eine solche Sitzung des Ausschusses muss so bald wie möglich stattfinden, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang des Ersuchens, soweit die Vertragsparteien nichts anderes beschließen.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss fasst Beschlüsse zu den in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Fragen.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und kann sich mit jeder Angelegenheit befassen, die die Durchführung oder Umsetzung dieses Abkommens betrifft, und zwar unter anderem mit Fragen wie den folgenden:

- a) Überprüfung der Marktbedingungen für die Luftverkehrsdienste im Rahmen dieses Abkommens,
- b) Austausch der für dieses Abkommen relevanten Informationen, beispielsweise auch über Änderungen der innerstaatlichen Rechtslage oder Politik,
- c) Überlegungen zu potenziellen Bereichen für eine Weiterentwicklung dieses Abkommens, einschließlich Empfehlungen zu dessen Änderung,
- d) Empfehlungen in Bezug auf Bedingungen, Verfahren und Änderungen, die notwendig sind, damit neue Mitgliedstaaten Vertragsparteien dieses Abkommens werden können, und
- e) Erörterung von Fragen in Bezug auf Investitionen, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle sowie Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen für die schrittweise Einräumung von Verkehrsrechten gemäß Anhang 2.

(7) Der Gemeinsame Ausschuss trägt für die Entwicklung der Zusammenarbeit und die Förderung des Austauschs über neue Rechtsetzungs- oder Regelungsinitiativen auf Sachverständigenebene Sorge.

(8) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

(9) Alle Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden einvernehmlich gefasst.

Artikel 18

Umweltschutz

(1) Die Vertragsparteien würdigen die Bedeutung des Umweltschutzes bei der Entwicklung und Durchführung einer internationalen Luftverkehrspolitik.

(2) Unbeschadet der völkerrechtlichen und der aus dem ICAO-Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hat jede Vertragspartei im Rahmen ihrer souveränen Hoheitsbefugnisse das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, um der Umweltbelastung durch den Luftverkehr entgegenzuwirken, sofern diese Maßnahmen ohne Unterscheidung nach der Staatszugehörigkeit angewandt werden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Kosten und Nutzen von Maßnahmen für den Umweltschutz bei der Entwicklung einer internationalen Luftverkehrspolitik sorgfältig abgewogen werden müssen. Prüft eine Vertragspartei Vorschläge für Umweltmaßnahmen, sollte sie etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte bewerten und bei Annahme derartiger Maßnahmen geeignete Schritte zur Abfederung solcher nachteiligen Auswirkungen unternehmen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig ihre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit im Rahmen multilateraler Gespräche dafür sind, dass den Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt und die Wirtschaft Rechnung getragen und gewährleistet wird, dass die Maßnahmen zur Abfederung nach-

teiliger Auswirkungen mit den Zielen dieses Abkommens vollständig zu vereinbaren sind.

(5) Bei der Festlegung von Umweltmaßnahmen sind die Umweltschutznormen für den Luftverkehr zu beachten, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommen und dem ICAO-Abkommen als Anhänge hinzugefügt wurden, ausgenommen in den Fällen, in denen Abweichungen angezeigt wurden.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine gegenseitige Konsultation über Fragen des Umweltschutzes und diesbezüglich geplante Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die unter dieses Abkommen fallenden internationalen Luftverkehrsdienste, um nach Möglichkeit miteinander zu vereinbarende Konzepte zu entwickeln. Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens oder innerhalb eines anderen einvernehmlich festgesetzten Zeitraums aufgenommen.

Artikel 19

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dass den Auswirkungen dieses Abkommens auf die Arbeitskräfte, die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen Rechnung getragen wird.

(2) Jede Vertragspartei kann eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Artikel 17 verlangen, um die in Absatz 1 genannten Aspekte zu erörtern.

Artikel 20

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien können folgende Fragen zur Erörterung im Gemeinsamen Ausschuss gemäß Artikel 17 einbringen:

- a) Luftverkehr und internationale Organisationen,
- b) mögliche Entwicklungen in den Luftverkehrsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und Drittstaaten und
- c) Entwicklungstendenzen in bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen;

dies schließt die Möglichkeit ein, Vorschläge zur Ausarbeitung abgestimmter Standpunkte auf den betreffenden Gebieten vorzulegen.

Artikel 21

Streitbeilegung

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien zunächst um deren Beilegung durch förmliche Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss. Diese förmlichen Konsultationen werden so rasch wie möglich und – ungeachtet des Artikels 17 Absatz 4 – innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen ab dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem bei einer Vertragspartei das unter Verweis auf den vorliegenden Artikel erfolgte schriftliche Ersuchen der anderen Vertragspartei eingegangen ist, soweit die Vertragsparteien nichts anderes beschließen.

(2) Ist die Streitigkeit nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens um förmliche Konsultationen beigelegt, so kann die Streitfrage von den Vertragsparteien einvernehmlich einer dritten Person oder Stelle zur Entscheidung vorgelegt werden. Können die Vertragsparteien hierzu kein Einvernehmen erzielen, so wird die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zur Entscheidung im nachstehend dargelegten Schiedsverfahren vorgelegt.

(3) Jede Streitpartei benennt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines Antrags auf Schiedsverfahren einen unabhängigen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter wird innerhalb von weiteren 45 Tagen einvernehmlich von den beiden durch die

Vertragsparteien benannten Schiedsrichtern ernannt. Versäumt es eine Vertragspartei, innerhalb der angegebenen Frist einen Schiedsrichter zu benennen, oder wird der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb der angegebenen Frist ernannt, kann eine Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ersuchen, den bzw. die erforderlichen Schiedsrichter zu ernennen. Ist der Präsident ein Staatsangehöriger Kanadas oder eines Mitgliedstaats, so nimmt der dienstälteste Vizepräsident, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen ist, die Ernennung vor. Der dritte Schiedsrichter ist in jedem Fall Angehöriger eines Drittstaats, fungiert als Vorsitzender des Schiedsgerichts und legt den Ort des Schiedsverfahrens fest.

(4) Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung und legt einen Verfahrenszeitplan fest.

(5) Auf Ersuchen einer Streitpartei kann das Schiedsgericht die andere Streitpartei auffordern, bis zu seiner endgültigen Entscheidung vorübergehende Abhilfemaßnahmen zu treffen.

(6) Das Schiedsgericht bemüht sich, innerhalb von 180 Tagen nach Eingang des Antrags auf Schiedsverfahren einen schriftlichen Beschluss vorzulegen. Das Schiedsgericht fasst Mehrheitsbeschlüsse.

(7) Wenn das Schiedsgericht feststellt, dass ein Verstoß gegen dieses Abkommen vorliegt, und die verantwortliche Vertragspartei keine Abhilfe schafft oder nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Schiedsspruches mit der anderen Vertragspartei zu einer beiderseitig zufrieden stellenden Lösung zur Beilegung der Streitigkeit gelangt, kann die andere Vertragspartei vergleichbare Vorteile, die sich aus diesem Abkommen ergeben, so lange zurückhalten, bis die Streitigkeit beigelegt ist.

(8) Die Kosten des Schiedsgerichts werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

(9) Für die Zwecke dieses Artikels handeln die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemeinsam.

Artikel 22

Änderung

Änderungen dieses Abkommens können von den Vertragsparteien einvernehmlich im Anschluss an Konsultationen gemäß Artikel 17 (Gemeinsamer Ausschuss) beschlossen werden. Die Änderungen treten nach Maßgabe des Artikels 23 (Inkrafttreten und vorläufige Anwendung) in Kraft.

Artikel 23

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Datum der letzten diplomatischen Note in Kraft, in der die Vertragsparteien bestätigen, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind. Für die Zwecke dieses Notenaustauschs benennen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union. Kanada übermittelt dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union die diplomatische Note oder die diplomatischen Noten an die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union übermittelt Kanada die diplomatischen Noten der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Die diplomatische Note oder diplomatischen Noten der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten enthalten die Bestätigungen der einzelnen Mitgliedstaaten, dass ihre erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf das Datum der letzten Note folgt, mit der die Vertragsparteien einander den Abschluss der ein-

schlägigen innerstaatlichen Verfahren für die vorläufige Anwendung dieses Abkommens notifiziert haben.

Artikel 24

Kündigung

Jede Vertragspartei kann der anderen auf diplomatischem Wege jederzeit schriftlich notifizieren, dass sie dieses Abkommen kündigen will. Eine derartige Notifizierung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu übermitteln. Das Abkommen endet ein (1) Jahr nach dem Datum des Eingangs der Notifizierung bei der anderen Vertragspartei, sofern die Notifizierung der Kündigung nicht vor Ablauf dieser Frist einvernehmlich zurückgenommen wird. In Ermangelung einer Empfangsbescheinigung der anderen Vertragspartei gilt die Notifizierung vierzehn (14) Tage nach ihrem Eingang bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Sekretariat der Vereinten Nationen als zugestellt.

Artikel 25

Registrierung des Abkommens

Dieses Abkommen und alle seine Änderungen werden nach ihrem Inkrafttreten bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert. Die andere

Vertragspartei wird von der Registrierung unterrichtet, sobald diese von den Sekretariaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 26

Beziehung zu anderen Übereinkünften

(1) Treten die Vertragsparteien einem multilateralen Übereinkommen bei oder billigen sie einen Beschluss der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation oder einer anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisation, der Belange dieses Abkommens betrifft, so beraten sie im Gemeinsamen Ausschuss, inwieweit dieses Abkommen von den Bestimmungen des multilateralen Übereinkommens oder des Beschlusses berührt wird und ob es zur Berücksichtigung derartiger Entwicklungen überarbeitet werden sollte.

(2) Während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens gemäß Artikel 23 (Inkrafttreten und vorläufige Anwendung) Absatz 2 werden die in Anhang 3 aufgeführten bilateralen Abkommen, soweit in Anhang 2 nichts anderes bestimmt ist, ausgesetzt. Mit dem Inkrafttreten gemäß Artikel 23 Absatz 1 dieses Abkommens ersetzt dieses Abkommen die einschlägigen Bestimmungen der in Anhang 3 dieses Abkommens aufgeführten bilateralen Abkommen, soweit in Anhang 2 dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten Dezember 2009 in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang 1 Streckenführung

1. Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c dieses Abkommens erlaubt jede Partei den Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei Beförderungen auf den nachstehend genannten Strecken:
 - a) Für die Luftfahrtunternehmen Kanadas:

Punkte davor – Punkte in Kanada – Zwischenlandepunkte – Punkte in und innerhalb von Mitgliedstaaten – Punkte danach
 - b) Für die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft:

Punkte davor – Punkte in Mitgliedstaaten – Zwischenlandepunkte – Punkte in und innerhalb von Kanada – Punkte danach
2. Jedes Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei kann nach seinem Ermessen auf bestimmten oder allen Flügen
 - a) Flüge in einer oder in beiden Richtungen durchführen,
 - b) verschiedene Flugnummern innerhalb eines Fluges kombinieren,
 - c) Punkte davor, Zwischenlandepunkte und Punkte danach sowie Punkte im Gebiet der Vertragsparteien in beliebiger Kombination und Reihenfolge bedienen,
 - d) auf Landungen an einem bestimmten Punkt oder bestimmten Punkten verzichten,
 - e) an jedem beliebigen Punkt Verkehr von jedem seiner Luftfahrzeuge auf ein anderes seiner Luftfahrzeuge verlagern, und zwar ohne Beschränkung in Bezug auf das Muster oder die Anzahl der Luftfahrzeuge,
 - f) Punkte vor jedem Punkt im Gebiet der betreffenden Vertragspartei mit oder ohne Wechsel des Fluggeräts oder der Flugnummer bedienen und diese Dienste öffentlich als durchgehende Dienste anbieten,
 - g) Zwischenlandungen an beliebigen Punkten innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien durchführen,
 - h) Transitverkehr an Zwischenlandepunkten und Punkten im Gebiet der anderen Vertragspartei durchführen,
 - i) Verkehr ungeachtet seines Ursprungs in einem Luftfahrzeug kombinieren, sowie
 - j) Dienste mittels Codesharing in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 3 (Gewerblicher Rahmen) dieses Abkommens durchführen,und zwar ohne richtungsbezogene oder geografische Beschränkungen und ohne Verluste von Rechten zur Durchführung von Verkehr, der ansonsten im Rahmen dieses Abkommens zulässig ist.

Anhang 2

Regelungen für die Verfügbarkeit von Rechten

Abschnitt 1

Eigentumsrechte an und Kontrolle von Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien

1. Ungeachtet des Artikels 4 (Investitionen) ist das Eigentum an Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei den Staatsangehörigen aller anderen Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in dem Umfang gestattet, den die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften Kanadas für Auslandsinvestitionen in Luftfahrtunternehmen zulassen.
2. Ungeachtet des Artikels 3 (Bezeichnung, Genehmigung und Widerruf) Absatz 2 Buchstabe c und des Artikels 4 (Investitionen) des Abkommens gilt in Bezug auf das Eigentum an und die Kontrolle von Luftfahrtunternehmen folgende Bestimmung anstelle von Artikel 3 (Bezeichnung, Genehmigung und Widerruf) Absatz 2 Buchstabe c, bis die in Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstaben c und d dieses Anhangs genannten Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen:

„im Falle kanadischer Luftfahrtunternehmen die wesentlichen Eigentumsanteile und die tatsächliche Kontrolle des Luftfahrtunternehmens bei Staatsangehörigen von Kanada liegen und das Luftfahrtunternehmen als kanadisches Luftfahrtunternehmen zugelassen ist und seinen Hauptgeschäftssitz in Kanada hat, im Falle von Luftfahrtunternehmen eines Mitgliedstaats die wesentlichen Eigentumsanteile und die tatsächliche Kontrolle des Luftfahrtunternehmens bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz liegen und das Luftfahrtunternehmen als Gemeinschaftsluftfahrtunternehmen zugelassen ist und seinen Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat“.

Abschnitt 2

Schrittweise Verfügbarkeit von Verkehrsrechten

1. Bei der Ausübung der unter Nummer 2 aufgeführten Verkehrsrechte können die Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien die nach Anhang 1 Nummer 2 zulässigen Betriebsflexibilitäten in Anspruch nehmen.
2. Ungeachtet der in Anhang 1 dieses Abkommens aufgeführten Verkehrsrechte
 - a) gelten, wenn die nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien es Staatsangehörigen der jeweils anderen Partei gestatten, bis zu insgesamt 25 Prozent der Stimmrechte ihrer Luftfahrtunternehmen zu besitzen und zu kontrollieren, folgende Rechte:
 - i) bei kombinierten Fluggast-/Frachtdiensten und Nurfrachtdiensten für kanadische Luftfahrtunternehmen das Recht, internationale Beförderungen zwischen allen Punkten in Kanada und allen Punkten in Mitgliedstaaten durchzuführen, und für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft das Recht, Luftverkehrsdienste zwischen allen Punkten in Mitgliedstaaten und allen Punkten in Kanada durchzuführen. Außerdem haben Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei bei kombinierten Fluggast-/Frachtdiensten und Nurfrachtdiensten das Recht, internationale Beförderungen nach und von Punkten in Drittstaaten über jeden beliebigen Punkt in ihrem Gebiet mit oder ohne Wechsel des Fluggeräts oder der Flugnummer durchzuführen und diese Dienste öffentlich als durchgehende Dienste anzubieten;
 - ii) bei Nurfrachtdiensten für Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien das Recht, internationale Beförderungen zwischen dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei und Punkten in Drittstaaten in Verbindung mit Diensten zwischen Punkten in ihrem jeweiligen Gebiet und Punkten im Gebiet der anderen Vertragspartei durchzuführen;
 - iii) bei kombinierten Fluggast-/Frachtdiensten und Nurfrachtdiensten für Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien Betriebsrechte, die in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und Mitgliedstaaten, aufgeführt in Anhang 3 Abschnitt 1, niedergelegt sind, und die Betriebsrechte aus Vereinbarungen, die zwischen Kanada und einzelnen Mitgliedstaaten Anwendung fanden, wie in Anhang 3 Abschnitt 2 aufgeführt. Im Hinblick auf die unter dieser Ziffer genannten Rechte der fünften Freiheit werden alle Beschränkungen bis auf geographische Beschränkungen, Beschränkungen hinsichtlich der Zahl von Punkten und festgelegte Frequenzbeschränkungen aufgehoben;
 - iv) im Interesse größerer Rechtssicherheit die unter den Ziffern i und ii genannten Rechte, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung oder des Inkrafttretens dieses Abkommens keine bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen Anwendung fanden oder wenn die Rechte aus einem Abkommen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung oder des Inkrafttretens dieses Abkommens verfügbar waren, weniger freizügig sind als die unter den Ziffern i und ii enthaltenen.
 - b) gelten, wenn die nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien es Staatsangehörigen der jeweils anderen Partei gestatten, bis zu insgesamt 49 Prozent der Stimmrechte ihrer Luftfahrtunternehmen zu besitzen und zu kontrollieren, folgende Rechte zusätzlich zu Nummer 2 Buchstabe a:

- i) bei kombinierten Fluggast-/Frachtdiensten die Rechte der fünften Freiheit für die Luftfahrtunternehmen beider Vertragsparteien an allen Zwischenlandepunkten und für die Luftfahrtunternehmen Kanadas zwischen allen Punkten in einem Mitgliedstaat und in einem anderen Mitgliedstaat, sofern im Falle der Luftfahrtunternehmen Kanadas der Dienst einen Punkt in Kanada und im Falle der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft einen Punkt in einem Mitgliedstaat einschließt,
 - ii) bei kombinierten Fluggast-/Frachtdiensten die Rechte der fünften Freiheit für die Luftfahrtunternehmen Kanadas zwischen allen Punkten in Mitgliedstaaten und allen Punkten in Marokko, in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum und anderen Mitgliedern des europäischen gemeinsamen Luftverkehrsraums, und
 - iii) bei Nurfrachtdiensten für die Luftfahrtunternehmen einer Vertragspartei, ohne verpflichtet zu sein, einen Punkt im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei zu bedienen, das Recht, internationale Beförderungen zwischen Punkten im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei und Punkten in Drittstaaten durchzuführen.
- c) gelten, wenn die nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften beider Parteien es den Staatsangehörigen der jeweils anderen Partei gestatten, ein Luftfahrtunternehmen in ihrem Gebiet zu gründen, um Inlandsflüge und internationale Flüge durchzuführen, sowie unter Beachtung von Artikel 17 (Gemeinsamer Ausschuss) Absatz 5, Absatz 6 Buchstabe e und Absatz 9 dieses Abkommens, folgende Rechte zusätzlich zu Nummer 2 Buchstaben a und b:
- i) bei kombinierten Fluggast-/Frachtdiensten für Luftfahrtunternehmen beider Parteien die Rechte der fünften Freiheit bei allen jenseitigen Punkten ohne Frequenzbeschränkungen.
- d) treten, wenn die nationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einer Partei den Staatsangehörigen der jeweils anderen Partei volle Eigentumsrechte und Kontrolle an ihren Luftfahrtunternehmen gestatten und wenn beide Parteien die volle Anwendung von Anhang 1 gemäß Artikel 17 (Gemeinsamer Ausschuss) Absatz 5, Absatz 6 Buchstabe e und Absatz 9 dieses Abkommens gestatten, sowie nach Bestätigung der Parteien mittels ihrer jeweiligen Verfahren die Bestimmungen von Anhang 1 an die Stelle der Bestimmungen von Anhang 2.

Anhang 3
Bilaterale Abkommen zwischen
Kanada und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Abschnitt 1

Gemäß Artikel 26 dieses Abkommens werden folgende bilaterale Abkommen zwischen Kanada und Mitgliedstaaten durch dieses Abkommen ausgesetzt beziehungsweise geht dieses Abkommen ihnen vor:

- a) Republik Österreich: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung von Kanada und der Österreichischen Bundesregierung, unterzeichnet am 22. Juni 1993;
- b) Königreich Belgien: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung Belgiens, unterzeichnet am 13. Mai 1986;
- c) Tschechische Republik: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Tschechischen Republik, unterzeichnet am 13. Mai 1996; Notenwechsel zur Änderung des Abkommens, unterzeichnet am 28. April 2004 und am 28. Juni 2004;
- d) Königreich Dänemark: Abkommen zwischen Kanada und Dänemark über Luftverkehrsdienste zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet am 13. Dezember 1949; Notenwechsel zwischen Kanada und Dänemark betreffend das zwischen den beiden Ländern am 13. Dezember 1949 in Ottawa unterzeichnete Luftverkehrsabkommen, unterzeichnet am 13. Dezember 1949; Notenwechsel zwischen Kanada und Dänemark zur Änderung des Abkommens von 1949 über Luftverkehrsdienste, unterzeichnet am 16. Mai 1958;
- e) Republik Finnland: Abkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung Finnlands über Luftverkehrsdienste zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 28. Mai 1990; Abkommen in Form eines Notenwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung Finnlands über Luftverkehrsdienste zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, geschlossen in Helsinki am 28. Mai 1990 und unterzeichnet am 1. September 1999;
- f) Französische Republik: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Französischen Republik, unterzeichnet am 15. Juni 1976; Notenwechsel zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung des am 15. Juni 1976 in Paris unterzeichneten Luftverkehrsabkommens, unterzeichnet am 21. Dezember 1982;
- g) Bundesrepublik Deutschland: Abkommen zwischen Kanada und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr, unterzeichnet am 26. März 1973; Notenwechsel zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des am 26. März 1973 in Ottawa unterzeichneten Abkommens über den Luftverkehr, unterzeichnet am 16. Dezember 1982 und am 20. Januar 1983;
- h) Hellenische Republik: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Hellenischen Republik, unterzeichnet am 20. August 1984; Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Hellenischen Republik zur Änderung des am 20. August 1984 in Toronto geschlossenen Luftverkehrsabkommens, unterzeichnet am 23. Juni 1995 und am 19. Juli 1995;
- i) Republik Ungarn: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Republik Ungarn, unterzeichnet am 7. Dezember 1998;
- j) Irland: Abkommen zwischen Kanada und Irland über Luftverkehrsdienste zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet am 8. August 1947; Notenwechsel (19. April und 31. Mai 1948) zwischen Kanada und Irland zur Änderung des Abkommens über Luftverkehrsdienste zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet am 31. Mai 1948; Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen Kanada und Irland zur Änderung des Anhangs des Luftverkehrsabkommens vom 8. August 1947, unterzeichnet am 9. Juli 1951; Notenwechsel zwischen Kanada und Irland zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den beiden Ländern vom 8. August 1947, unterzeichnet am 23. Dezember 1957;
- k) Italienische Republik: Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und Italien, unterzeichnet am 2. Februar 1960; Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Italienischen Republik zur Änderung des Luftverkehrsabkommens gemäß der vereinbarten Niederschrift vom 28. April 1972, unterzeichnet am 28. August 1972;
- l) Königreich der Niederlande: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung des Königreichs der Niederlande, unterzeichnet am 2. Juni 1989; Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Bedarfsflugverkehr (Charterflüge), unterzeichnet am 2. Juni 1989;

- m) Republik Polen: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Volksrepublik Polen, unterzeichnet am 14. Mai 1976; Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Volksrepublik Polen betreffend die Artikel IX, XI, XIII und XV des am 14. Mai 1976 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens, unterzeichnet am selben Tag;
- n) Portugiesische Republik: Abkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung Portugals über Luftverkehrsdienste zwischen den Hoheitsgebieten Kanadas und Portugals, unterzeichnet am 25. April 1947; Notenwechsel zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung Portugals zur Änderung der Paragraphen 3 und 4 des Anhangs zu dem am 25. April 1947 in Lissabon unterzeichneten Abkommen über Luftverkehrsdienste zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet am 24. und 30. April 1957; Notenwechsel zwischen Kanada und Portugal zur Änderung des Paragraphen 7 des Anhangs zum Abkommen über Luftverkehrsdienste zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet am 5. und 31. März 1958;
- o) Rumänien: Abkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den zivilen Luftverkehr, unterzeichnet am 27. Oktober 1983;
- p) Königreich Spanien: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung Spaniens, unterzeichnet am 15. September 1988;
- q) Königreich Schweden: Abkommen zwischen Kanada und Schweden über Luftverkehrsdienste zwischen den Hoheitsgebieten Kanadas und Schwedens, unterzeichnet am 27. Juni 1947; Notenwechsel zwischen Kanada und Schweden zur Ergänzung des Abkommens über Luftverkehrsdienste zwischen den Hoheitsgebieten Kanadas und Schwedens, unterzeichnet am 27. und 28. Juni 1947; Notenwechsel zwischen Kanada und Schweden zur Änderung des Abkommens von 1947 über Luftverkehrsdienste, unterzeichnet am 16. Mai 1958; sowie
- r) Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, unterzeichnet am 22. Juni 1988.

Abschnitt 2

Für die Zwecke von Anhang 2 Abschnitt 2 stehen folgende Rechte in Übereinstimmung mit Nummer 2 Buchstabe a Ziffer iii zur Verfügung:

Teil 1 für die Luftfahrtunternehmen Kanadas

In Verbindung mit dem Betrieb kombinierter Fluggast-/Frachtdienste zwischen Kanada und einzelnen Mitgliedstaaten und beim Betrieb von Nurfachtdiensten verfügen die Luftfahrtunternehmen Kanadas über folgende Rechte:

Mitgliedstaat	Verkehrsrechte
Bulgarien	Rechte der fünften Freiheit gelten an zwei zu benennenden Punkten, die als Zwischenlandepunkte auf dem Weg nach und/oder Punkte über Sofia hinaus angefliegen werden können.
Tschechische Republik	Rechte der fünften Freiheit gelten an bis zu vier von Kanada auszuwählenden Punkten, die als Zwischenlandepunkte auf dem Weg nach Prag oder Punkte über Prag hinaus angefliegen werden können, sowie an einem zusätzlichen Punkt in der Tschechischen Republik.
Dänemark	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Kopenhagen und a) Amsterdam und Helsinki oder b) Amsterdam und Moskau. Amsterdam kann als Zwischenlandepunkt oder als Punkt darüber hinaus angefliegen werden. Helsinki und Moskau sind als Punkte darüber hinaus anzufliegen.
Deutschland	Rechte der fünften Freiheit können zwischen Zwischenlandepunkten in Europa und Punkten in der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen Punkten in der Bundesrepublik Deutschland und Punkten darüber hinaus ausgeübt werden.
Griechenland	Rechte der fünften Freiheit gelten an Zwischenlandepunkten auf dem Weg nach Athen und/oder Punkten darüber hinaus und an zwei zusätzlichen Punkten in Griechenland, ausgenommen Punkte in der Türkei und in Israel. Die Gesamtzahl der Zwischenlandepunkte und der Punkte darüber hinaus, die gleichzeitig mit Rechten der fünften Freiheit angefliegen werden können, darf nicht mehr als fünf betragen, wobei vier Punkte davon Zwischenlandepunkte sein können.

Mitgliedstaat	Verkehrsrechte
Irland	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Punkten in Irland und Zwischenlandepunkten sowie zwischen Punkten in Irland und Punkten darüber hinaus. Bei Nurfrachtdiensten besteht das Recht, internationale Beförderungen zwischen Punkten in Irland und Punkten in Drittstaaten ohne die Auflage der Bedienung eines Punktes in Kanada durchzuführen.
Italien	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen zwei Zwischenlandepunkten in Europa und Rom und/oder Mailand. Zwischenlandepunkte mit Rechten der fünften Freiheit können auch als Punkte darüber hinaus bedient werden.
Polen	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Warschau und zwei Zwischenlandepunkten in Europa, die von Kanada aus folgender Liste auszuwählen sind: Brüssel, Kopenhagen, Prag, Shannon, Stockholm, Wien, Zürich.
Portugal	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Punkten in Portugal und Zwischenlandepunkten sowie zwischen Punkten in Portugal und Punkten über Portugal hinaus.
Spanien	Für Zwischenlandepunkte und Punkte darüber hinaus gelten Rechte der fünften Freiheit: <ul style="list-style-type: none"> a) zwischen Madrid und drei zusätzlichen Punkten in Spanien und Punkten in Europa (außer München, Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien und den Republiken der ehemaligen UdSSR) sowie b) zwischen Madrid und einem anderen Punkt in Spanien und Punkten in Afrika und im Nahen Osten, wie von der ICAO in Dokument 9060-AT/723 festgelegt. Gleichzeitig dürfen an höchstens vier Punkten Rechte der fünften Freiheit wahrgenommen werden.
Schweden	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Stockholm und: <ul style="list-style-type: none"> a) Amsterdam und Helsinki oder b) Amsterdam und Moskau. Amsterdam kann als Zwischenlandepunkt oder als Punkt darüber hinaus angefliegen werden. Helsinki und Moskau sind als Punkte darüber hinaus anzufliegen.
Vereinigtes Königreich	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Punkten im Vereinigten Königreich und Zwischenlandepunkten sowie zwischen Punkten im Vereinigten Königreich und Punkten darüber hinaus. Bei Nurfrachtdiensten besteht das Recht, internationale Beförderungen zwischen Punkten im Vereinigten Königreich und Punkten in Drittstaaten ohne die Auflage der Bedienung eines Punktes in Kanada durchzuführen.

Teil 2 für die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft

In Verbindung mit dem Betrieb kombinierter Fluggast-/Frachtdienste zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Kanada und beim Betrieb von Nurfrachtdiensten verfügen die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft über folgende Rechte:

Mitgliedstaat	Verkehrsrechte
Belgien	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Montreal und zwei Punkten in den Vereinigten Staaten von Amerika östlich von und einschließlich Chicago sowie nördlich von und einschließlich Washington D.C.
Bulgarien	Rechte der fünften Freiheit können an einem Punkt darüber hinaus in den Vereinigten Staaten von Amerika östlich von und ausgenommen Chicago sowie nördlich von und einschließlich Washington D.C. wahrgenommen werden. Bei gemeinsamer Terminalnutzung für Montreal und Ottawa stehen keine Rechte der fünften Freiheit zur Verfügung. An Zwischenlandepunkten stehen keine Rechte der fünften Freiheit zur Verfügung.
Tschechische Republik	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Montreal und zwei Punkten in den Vereinigten Staaten von Amerika nördlich von und einschließlich Washington D.C. sowie östlich von und einschließlich Chicago.

Mitgliedstaat	Verkehrsrechte
Dänemark	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Montreal und Chicago sowie zwischen Montreal und Seattle. Chicago kann als Zwischenlandepunkt oder als Punkt darüber hinaus angefliegen werden. Seattle darf nur als Punkt darüber hinaus angefliegen werden.
Deutschland	Rechte der fünften Freiheit gelten nur zwischen Montreal und einem Punkt darüber hinaus in Florida. Als Alternative stehen Punkte mit Rechten der fünften Freiheit zwischen Montreal und zwei Punkten darüber hinaus im Kontinentalgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung, ausgenommen Punkte in den Bundesstaaten Kalifornien, Colorado, Florida, Georgia, Oregon, Texas und Washington.
Griechenland	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Montreal und Boston oder zwischen Montreal und Chicago oder zwischen Punkten nach Toronto und einem von der Hellenischen Republik zu benennenden Punkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ausgenommen Punkte in Kalifornien, Texas und Florida.
Irland	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Punkten in Kanada und Zwischenlandepunkten sowie zwischen Punkten in Kanada und Punkten darüber hinaus. Bei Nurfachdiensten besteht das Recht, internationale Beförderungen zwischen Punkten in Kanada und Punkten in Drittstaaten ohne die Auflage der Bedienung eines Punktes in Irland durchzuführen.
Italien	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen zwei Zwischenlandepunkten im Nordosten der Vereinigten Staaten von Amerika (nördlich von und einschließlich Washington, östlich von und einschließlich Chicago) und Montreal und/oder Toronto. Zwischenlandepunkte mit Rechten der fünften Freiheit können auch als Punkte darüber hinaus bedient werden.
Polen	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Montreal und New York als Zwischenlandepunkt oder Punkt darüber hinaus.
Portugal	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Punkten in Kanada und Zwischenlandepunkten sowie zwischen Punkten in Kanada und Punkten darüber hinaus.
Spanien	Für Zwischenlandepunkte und Punkte darüber hinaus gelten Rechte der fünften Freiheit: a) zwischen Montreal und drei zusätzlichen Punkten in Kanada und Chicago, Boston, Philadelphia, Baltimore, Atlanta, Dallas/Ft. Worth und Houston sowie b) zwischen Montreal und Mexico City. Gleichzeitig dürfen höchstens vier Punkte mit Rechten der fünften Freiheit bedient werden.
Schweden	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Montreal und Chicago sowie zwischen Montreal und Seattle. Chicago kann als Zwischenlandepunkt oder als Punkt darüber hinaus angefliegen werden. Seattle darf nur als Punkt darüber hinaus angefliegen werden.
Vereinigtes Königreich	Rechte der fünften Freiheit gelten zwischen Punkten in Kanada und Zwischenlandepunkten sowie zwischen Punkten in Kanada und Punkten darüber hinaus. Bei Nurfachdiensten besteht das Recht, internationale Beförderungen zwischen Punkten in Kanada und Punkten in Drittstaaten ohne die Auflage der Bedienung eines Punktes im Vereinigten Königreich durchzuführen.

Abschnitt 3

Unbeschadet Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten für Gebiete, die nicht unter die Begriffsbestimmung „Hoheitsgebiet“ nach Artikel 1 dieses Abkommens fallen, weiterhin die Abkommen laut den Buchstaben d (Königreich Dänemark), f (Französische Republik), l (Königreich der Niederlande) und r (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) entsprechend ihren jeweiligen Bedingungen.

**Gesetz
zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Polen
über die Erhaltung der Grenzbrücken
im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen
und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze**

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der durch Notenwechsel vom 18. Februar 2011/29. November 2012 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Neufassung der Anlage zum Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze (BGBl. 1996 II S. 826, 827) wird zugestimmt. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend in deutscher und polnischer Sprache veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Notenwechsel vorgenommene Änderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die durch den Notenwechsel vom 18. Februar 2011/29. November 2012 geschlossene Vereinbarung nach ihrer Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Warschau, 29.11.2012

Warszawa, dnia 29.11.2012 roku

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der nur in polnischer Sprachfassung übermittelten Verbalnote Nr. DPT – 2266/11/09/11/PR/27362/26 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 18. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 1 des am 20. März 1995 in Warschau gefertigten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Erhaltung von Grenzbrücken an der polnisch-deutschen Grenze im Zuge der polnischen Landesstraßen und der deutschen Bundesfernstraßen, im Folgenden „Abkommen“ genannt, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Neufassung der Anlage zum Abkommen vorzuschlagen, die folgenden Inhalt haben soll:

1. Die Anlage zum Abkommen wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage
zum Abkommen
zwischen der Republik Polen
und der Bundesrepublik Deutschland
über die Erhaltung von Grenzbrücken
an der polnisch-deutschen Grenze
im Zuge der polnischen Landesstraßen
und der deutschen Bundesfernstraßen

1. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Erhaltung:
- der Grenzbrücke über die Oder zwischen Dammvorstadt (Stubice) und Frankfurt an der Oder, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 29 und der deutschen Bundesstraße B 5,
 - der Grenzbrücke über die Oder zwischen Schwetig (Świecko) und Frankfurt an der Oder, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 2, der künftigen polnischen Autobahn A 2 und der deutschen Autobahn A 12
 - der Grenzbrücke über die Neiße zwischen Hennersdorf (Jędrzychowice) und Ludwigsdorf, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 4, der künftigen polnischen Autobahn A 4, und der deutschen Autobahn A 4
2. Der Republik Polen obliegt die Erhaltung:
- der Grenzbrücke über die Oder zwischen Nieder Kränig (Krajnik Dolny) und Schwedt, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 26 und der deutschen Bundesstraße B 166,
 - der Grenzbrücke über die Oder zwischen Küstrin an der Oder (Kostrzyn nad Odrą) und Kietz-Küstrin, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 22 und der deutschen Bundesstraße B 1,
 - der Grenzbrücke über die Neiße zwischen Gubinen (Gubinek) und Guben, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 32 und der deutschen Bundesstraße B 97,
 - der Grenzbrücke über die Neiße zwischen Erlenhorst (Olszyna) und Forst, im Zuge der polnischen Landesstraße Nr. 18, der künftigen polnischen Autobahn A 18 und der deutschen Autobahn A 15.“
2. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Polen mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen, die für das Inkrafttreten unerlässlich sind,

Ambasada Republiki Federalnej Niemiec przesyła wyrazy szacunku Ministerstwu Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej i ma zaszczyt potwierdzić otrzymanie przesłanej tylko w polskiej wersji językowej noty nr DPT – 2266/11/09/PR/27362/26 Ministerstwa Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 18 lutego 2011 roku, która ma następujące brzmienie:

„Ministerstwo Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej przesyła wyrazy szacunku Ambasadzie Republiki Federalnej Niemiec i w nawiązaniu do artykułu 11 ustęp 1 Umowy między Rzeczpospolitą Polską a Republiką Federalną Niemiec o utrzymaniu mostów granicznych na granicy polsko-niemieckiej w ciągu polskich dróg krajowych i niemieckich dróg federalnych, sporządzonej w Warszawie dnia 20 marca 1995 r., zwanej dalej „Umową“, ma zaszczyt zaproponować zawarcie Porozumienia między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Rządem Republiki Federalnej Niemiec o sporządzeniu nowej wersji Załącznika do Umowy o następującej treści.

1. Załącznik do Umowy otrzymuje następujące brzmienie:

„Załącznik
do Umowy
między Rzeczpospolitą Polską
a Republiką Federalną Niemiec
o utrzymaniu mostów granicznych
na granicy polsko-niemieckiej
w ciągu polskich dróg krajowych
i niemieckich dróg federalnych

1. Republika Federalna Niemiec jest zobowiązana do utrzymania:
- mostu granicznego przez Odrę pomiędzy miejscowościami Stubice i Frankfurt nad Odrą, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 29 i niemieckiej drogi federalnej B 5,
 - mostu granicznego przez Odrę pomiędzy miejscowościami Świecko i Frankfurt nad Odrą, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 2, przyszłej polskiej autostrady A 2 i niemieckiej autostrady A 12,
 - mostu granicznego przez Nysę pomiędzy miejscowościami Jędrzychowice i Ludwigsdorf, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 4, przyszłej polskiej autostrady A 4 i niemieckiej autostrady A 4.
2. Rzeczpospolita Polska jest zobowiązana do utrzymania:
- mostu granicznego przez Odrę pomiędzy miejscowościami Krajnik Dolny i Schwedt, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 26 i niemieckiej drogi federalnej B 166,
 - mostu granicznego przez Odrę pomiędzy miejscowościami Kostrzyn nad Odrą i Kietz-Küstrin, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 22 i niemieckiej drogi federalnej B 1,
 - mostu granicznego przez Nysę pomiędzy miejscowościami Gubinek i Guben, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 32 i niemieckiej drogi federalnej B 97,
 - mostu granicznego przez Nysę pomiędzy miejscowościami Olszyna i Forst, w ciągu polskiej drogi krajowej nr 18, przyszłej polskiej autostrady A 18 i niemieckiej autostrady A 15.“
2. Porozumienie niniejsze wchodzi w życie w dniu, w którym Rząd Republiki Federalnej Niemiec poinformował Rząd Rzeczypospolitej Polskiej o spełnieniu wewnętrzpaństwowych wymogów niezbędnych dla jego wejścia w życie. Decyduje

erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

3. Diese Vereinbarung wird vom Tag ihres Abschlusses an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen schlägt vor, dass, falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem zustimmt, diese Note und die Antwortnote darauf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Neufassung der Anlage zu dem am 20. März 1995 in Warschau gefertigten Abkommen zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Erhaltung von Grenzbrücken an der polnisch-deutschen Grenze im Zuge der polnischen Landesstraßen und der deutschen Bundesfernstraßen bilden, die mit dem Datum der Note geschlossen wird, mit der das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen den Eingang der Antwortnote bestätigt. Diese Vereinbarung ist in ihrem polnischen und deutschen Wortlaut gleichermaßen verbindlich.

Die diese Vereinbarung bildenden Notentexte in polnischer Sprache und in deutscher Sprache sind gleichermaßen verbindlich.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Polen einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 18. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Neufassung der Anlage zum Abkommen vom 20. März 1995, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Polen mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Die vorläufige Anwendbarkeit dieser Vereinbarung nach ihrer Nummer 3 beginnt mit dem Datum der Verbalnote, mit der das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen den Eingang dieser Antwortnote bestätigt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen
Warschau

den Tag des Eingangs der Mitteilung.

3. Porozumienie niniejsze począwszy od dnia jego zawarcia będzie stosowane tymczasowo zgodnie z przepisami prawa wewnętrznego każdej strony.

Ministerstwo Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej proponuje, aby w przypadku wyrażenia zgody na powyższe przez Rząd Republiki Federalnej Niemiec, niniejsza nota wraz z odpowiedzią na nią stanowiły Porozumienie między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Rządem Republiki Federalnej Niemiec o sporządzeniu nowej wersji Załącznika do Umowy między Rzeczpospolitą Polską a Republiką Federalną Niemiec o utrzymaniu mostów granicznych na granicy polsko-niemieckiej w ciągu polskich dróg krajowych i niemieckich dróg federalnych, sporządzonej w Warszawie dnia 20 marca 1995 r., które zostanie zawarte z datą noty, którą Ministerstwo Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej potwierdzi otrzymanie noty stanowiącej odpowiedź. Niniejsze Porozumienie w języku polskim i niemieckim posiada jednakową moc obowiązującą.

Stanowiące niniejsze porozumienie teksty not w języku polskim i w języku niemieckim mają jednakową moc obowiązującą.

Ministerstwo Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej korzysta z okazji, aby ponowić Ambasadzie Republiki Federalnej Niemiec wyrazi wysokiego poważania.“

Ambasada ma zaszczyt poinformować Ministerstwo Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej, że Rząd Republiki Federalnej Niemiec wyraża zgodę na propozycje Rządu Rzeczypospolitej Polskiej. W związku z tym nota Ministerstwa Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 18 lutego 2011 roku i niniejsza nota-odpowiedź stanowiąc będą Porozumienie między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o sporządzeniu nowej wersji Załącznika do Umowy z dnia 20 marca 1995 roku, które wchodzi w życie w dniu, w którym Rząd Republiki Federalnej Niemiec poinformował Rząd Rzeczypospolitej Polskiej o spełnieniu wewnętrzpaństwowych wymogów niezbędnych dla jego wejścia w życie. Decyduje dzień otrzymania informacji.

Tymczasowe stosowanie niniejszego Porozumienia zgodnie z jego punktem 3 zaczyna się datą noty, którą Ministerstwo Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej potwierdzi otrzymanie niniejszej noty stanowiącej odpowiedź.

Ambasada Republiki Federalnej Niemiec korzysta z okazji, aby ponowić Ministerstwu Spraw Zagranicznych Rzeczypospolitej Polskiej wyrazi najwyższego poważania.

Ministerstwo
Spraw Zagranicznych
Rzeczypospolitej Polskiej
Departament Wschodni
Warszawa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 4. Juni 2013

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807) wird nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für

Somalia
in Kraft treten.

am 28. Juni 2013

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. II S. 132).

Berlin, den 4. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung vom 27. September 1970
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 3. Juli 2013

I.

Die Satzung vom 27. September 1970 der Weltorganisation für Tourismus (WTO) (BGBl. 1976 II S. 23, 24) ist nach ihrem Artikel 35 Absatz 1 für

Belgien	mit Ablauf des	2. Juni 1997
Finnland	mit Ablauf des	5. April 2002
Grenada	mit Ablauf des	8. Februar 1999
Myanmar	mit Ablauf des	3. September 1999
Vereinigte Arabische Emirate	mit Ablauf des	28. April 1987

außer Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 27. März 2013 (BGBl. II S. 525) wird dahin gehend berichtigt, dass die Satzung für Singapur am 2. Januar 1975 in Kraft getreten ist (vgl. auch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1976, BGBl. II S. 1692). Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Satzung für

Singapur	mit Ablauf des	9. November 1977
(vgl. die Bekanntmachung vom 2. März 1977, BGBl. II S. 264),		
Trinidad und Tobago	mit Ablauf des	30. Dezember 1977
(vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juli 1977, BGBl. II S. 732),		
Vereinigte Staaten	mit Ablauf des	25. Dezember 1996
(vgl. die Bekanntmachung vom 30. November 1998, BGBl. II S. 3019)		

außer Kraft getreten war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 26. Juli 1976 (BGBl. II S. 1692) sowie vom 27. März 2013 (BGBl. II S. 525).

Berlin, den 3. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Vom 15. Juli 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 zu dem Abkommen vom 14. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich (BGBl. 2012 II S. 427, 428) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12

am 21. Februar 2013

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-französischen Vereinbarung vom 20. März/25. April 2012
über die Errichtung einer Grenzbrücke über den Rhein
zwischen Kehl und Straßburg**

Vom 15. Juli 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2012 zu der Vereinbarung durch Notenwechsel vom 20. März/25. April 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Billigung der Errichtung einer Grenzbrücke über den Rhein (BGBl. 2012 II S. 1243, 1244) wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Mai 2013

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-montenegrinischen Durchführungsprotokolls vom 20. April 2012
zum Abkommen vom 18. September 2007
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Vom 15. Juli 2013

Das in Podgorica am 20. April 2012 unterzeichnete Durchführungsprotokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro zum Abkommen vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (BGBl. 2012 II S. 721, 722) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 3

am 22. Januar 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 15. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juli 2013

Das in Zagreb am 17. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 (Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Republik Kroatien, Phase III“) ist nach seinem Artikel 5

am 7. Juni 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kroatien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, das die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kroatien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 16. Dezember 2003 über die Arbeitsgespräche zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Delegation des Ministeriums für Europäische Integration der Republik Kroatien zur Vorbereitung und Vereinbarung der entwicklungsfördernden Zusammenarbeit im Jahre 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kroatien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Republik Kroatien, Phase III“ ein zinsverbilligtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 18 000 000,- EUR (in Worten: achtzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Kroatien weiterhin gegeben ist.

Geschehen zu Zagreb am 17. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Fischer

Für die Regierung der Republik Kroatien

Ivan Suker

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wird. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Kroatien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kroatien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kroatien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kroatien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Juli 2013

Das in Gaborone am 10. April 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 10. April 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Matthias Seiche

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 131/2010 vom 11. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Grenzüberschreitende Wasserversorgung Kunene“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika bemüht sich sicherzustellen, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika bemüht sich sicherzustellen, dass

1. bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,
2. keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
3. gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 10. April 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annett Günther

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika

Dr. Tomaz A. Salomão

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Juli 2013

Das in Gaborone am 10. April 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 5

am 10. April 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Matthias Seiche

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, das die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen vom 28. Oktober 2011 über die gemeinsame Entwicklungszusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 19 Millionen Euro für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) Transnationale Naturschutzgebiete Great Limpopo Park IV bis zu 5 Millionen;
- b) Wildhüterausbildung in der SADC-Region bis zu 10 Millionen;
- c) Grenzüberschreitende Wasserversorgung Kunene bis zu 4 Millionen,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der SADC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der SADC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung

und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die SADC, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die SADC bemüht sich sicherzustellen, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Region der SADC erhoben werden.

Artikel 4

Die SADC bemüht sich sicherzustellen, dass

1. bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,
2. keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
3. gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 10. April 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Annett Günther

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
Dr. Tomaz A. Salomão

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte
über ausländisches Recht
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 29. Juli 2013

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937, 938) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Marokko am 20. September 2013
in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58, 60) wird nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Marokko am 20. September 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 28. September 2011 (BGBl. II S. 1140) sowie vom 23. Mai 2008 (BGBl. II S. 609).

Berlin, den 29. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge
aus Personenstandsbüchern**

Vom 30. Juli 2013

Das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774, 775) ist nach seinem Artikel 17 für

Rumänien am 5. Juni 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (BGBl. II S. 196).

Berlin, den 30. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-norwegischen Abkommens
über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau
in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule**

Vom 8. August 2013

Das in Oslo am 26. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 19. Juli 2011
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Norwegen,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

von dem Wunsch geleitet, den Begegnungsgedanken an der Deutschen Schule Oslo – Max Tau durch den gemeinsamen Schulbesuch von deutschen und norwegischen Schülern und durch die Vermittlung der Landessprachen beider Vertragsparteien zu fördern,

in der Absicht, die guten und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern weiterzuentwickeln und eine umfassendere Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet insbesondere auf dem Schulsektor zu erreichen,

unter Bezugnahme auf das Kulturabkommen vom 29. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Gegenstand dieses Abkommens ist die Umgestaltung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau, im Folgenden als „Schule“ bezeichnet, in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule unter Berücksichtigung der Besonderheiten sowohl des deutschen als auch des norwegischen Schulsystems.

(2) Eigentümer der Schule ist der Deutsche Schulverein in Norwegen mit Hauptsitz in Oslo, im Folgenden als „Schuleigentümer“ bezeichnet.

Artikel 2

(1) Nach bestandener Schulausbildung erhalten die Schüler deutsche und norwegische Abschlusszeugnisse. Die Einzelheiten sind in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt.

(2) Auf Seiten der deutschen Vertragspartei wird die Aufsicht über die Arbeit der Schule von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Unterrichtspläne und der Unterrichtsprogramme sowie der abschließenden Examina und vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA – ZfA) im Hinblick auf die Organisation des Unterrichts und der Schulstruktur geführt.

(3) Auf Seiten der norwegischen Vertragspartei führt das Bildungsministerium (Kunnskapsdepartementet) die Schulaufsicht gemäß dem Gesetz über die Grundschule und die weiterführende Bildung (Ausbildungsgesetz) (Lov om grunnskolen og den videregående opplæringa (opplæringslova)) vom 17. Juli 1998.

Artikel 3

Das vom Schulträger erhobene Schulgeld ist begrenzt auf die Höhe des Betrags, der an norwegischen anerkannten Privatschulen nach Maßgabe des innerstaatlichen norwegischen Rechts zu entrichten ist.

Artikel 4

(1) Die deutsche Vertragspartei unterstützt die Schule nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durch die Vermittlung von deutschen Lehrkräften und finanzielle Zuwendungen (Schulbeihilfe).

(2) Die norwegische Vertragspartei trägt zur Finanzierung mit einem Zuschuss bei, der 54,4 vom Hundert des Zuschusssatzes für private Schulen pro Schüler entspricht. Die Auszahlung des Zuschusses ist abhängig von der Anerkennung durch das Gesetz über die Grundschule und die weiterführende Bildung (Ausbildungsgesetz) (Lov om grunnskolen og den videregående opplæringa (opplæringslova)) vom 17. Juli 1998 (§ 3 – 11).

Artikel 5

Die Einzelheiten zu Abschlusszeugnissen, Unterrichtsfächern, Lehrplan, Benotung, Schulwechsel und Prüfungen sind in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es wird automatisch um zwei Jahre verlängert, es sei denn, es wird von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums gekündigt.

Geschehen zu Oslo am 26. Februar 2010 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Detlev Rüniger

Für die Regierung des Königreichs Norwegen
Bjørn T. Grydeland

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau
in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule

1. Schulstruktur und Abschlusszeugnisse

Die Deutsche Schule Oslo – Max Tau (DSO) wird in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule umgewandelt. Die Schule bietet eine zwölfjährige zweisprachige Ausbildung an. Nach bestandener Schulausbildung erhalten die Schüler ein deutsches und ein norwegisches Abschlusszeugnis.

a) Deutsches Abschlusszeugnis

Das deutsche Abschlusszeugnis wird gemäß den Regelungen der Deutschen Internationalen Abiturprüfung (DIAP) an deutschen Auslandsschulen vom 17. Juni 2005 und den entsprechenden Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung erteilt, mit Ausnahme folgender Sonderregelungen:

aa) Richtlinie Punkt 6.2: Qualifikationsphase

Deutsch und Norwegisch liegen als schriftliche Prüfungsfächer fest und sind somit in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase verpflichtend.

Die Prüfung der Landessprache liegt in der Verantwortung der norwegischen Bildungsbehörde.

Für Schüler, die ohne hinreichende Kenntnisse der Landessprache spät in die Schule eintreten, kann für die schriftliche Prüfung in Norwegisch eine gesonderte Aufgabenstellung genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsleiter auf Antrag der Schule spätestens zu Beginn der letzten Jahrgangsstufe.

Ab dem sechsten Lernjahr nehmen die Schülerinnen und Schüler an der zentral gestellten staatlichen Norwegischprüfung teil.

bb) Richtlinie Punkt 13.2: Mündliche Prüfung

Norwegisch kann auch mündliches Prüfungsfach sein. Die Schule legt für jeden Schüler per Losentscheid fest, ob eine mündliche Prüfung in Norwegisch absolviert werden muss (vgl. Nummer 6 Buchstabe c Absatz 2). Diese Prüfung zählt gegebenenfalls im Sinne einer Divergenzprüfung.

Ist Norwegisch in obigem Sinne mündliches Prüfungsfach, werden mündliche Prüfungen in zwei weiteren Fächern festgelegt.

Ansonsten gilt § 32 (4) der Ordnung DIAP.

cc) Richtlinie 13.3: viertes Prüfungsfach

Wird Sozialkunde (Samfunnsfag) durch das Losverfahren als mündliches Prüfungsfach festgelegt (vgl. Nummer 6 Buchstabe c Absatz 2), gilt es als 4. Prüfungsfach.

b) Norwegisches Abschlusszeugnis

Das norwegische Abschlusszeugnis wird gemäß dem Gesetz über die Grundschule und die weiterführende Bildung (Ausbildungsgesetz) (Lov om grunnskolen og den videregående opplæringa (opplæringslova)) vom 17.07.1998 in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

2. Fächer und Stundentafel

Die Unterrichtsfächer und deren Inhalte werden nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und dieses Abkommens von den zuständigen deutschen und norwegischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

3. Lehrplan

Von den zuständigen Behörden beider Länder genehmigte Lehrpläne bilden die Grundlage für den Unterricht an der DSO. Aus der Einleitung der Lehrpläne sollen die Prinzipien der Ausbildung hervorgehen.

Das norwegische Bildungsministerium (Kunnskapsdepartementet) bestimmt die Mindestanforderungen der einzelnen Fächer, die sodann in die deutschen Lehrpläne integriert werden. Die Schüler erhalten Ethik- oder Religionsunterricht.

Deutsch und Norwegisch sind Pflichtfächer in den Klassen 1 bis 12. Norwegisch und Sozialkunde (Samfunnsfag) wird gemäß den norwegischen Lehrplänen auf Norwegisch unterrichtet. Für die 12. Klasse wird ein separater Lehrplan für Sozialkunde erstellt.

4. Regelungen für Zeugnisse und Umrechnung der Noten

Die Notenvergabe für die Fächer Norwegisch und Sozialkunde richtet sich nach den norwegischen Bestimmungen. Die Notenvergabe in den übrigen Fächern richtet sich nach den deutschen Bestimmungen.

Die norwegischen Anforderungen hinsichtlich der Fächer Norwegisch und Sozialkunde werden in die jeweils geltende Fassung der Regelungen für Zeugnisse und Notenumrechnung an der DSO aufgenommen.

Deutsche und norwegische Noten werden gemäß der anliegenden Tabelle umgerechnet, die Bestandteil dieser Anlage ist.

5. Schulwechsel

Wechsel zwischen den Schulsystemen sind möglich. Schüler der DSO werden in der Regel in die entsprechende Jahrgangsstufe der norwegischen Schulausbildung eingestuft. Für Schüler der Gymnasialstufe der DSO wird ein Wechsel in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der norwegischen Schule möglich sein.

Schüler, die die Prüfungen der 10. Klasse bestanden haben, können in das zweite Jahr der norwegischen Oberstufe wechseln.

6. Prüfungsordnung

a) Aufsicht

Die Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) wird unter deutscher und norwegischer Aufsicht abgelegt. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt für die gesamte Prüfung den deutschen Prüfungsbeauftragten. Der norwegische Prüfungsbeauftragte für die Fächer Norwegisch und Sozialkunde wird vom norwegischen Bildungsministerium (Kunnskapsdepartementet) oder einer von dem Ministerium beauftragten Institution ernannt.

b) Prüfungszulassung

Die Prüfungszulassung wird entsprechend den Bestimmungen der DIAP in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Schüler, denen keine Zulassung zur deutschen Abschlussprüfung erteilt werden konnte, oder denen eine weitere Wiederholung verwehrt ist, dürfen ein norwegi-

sches Abschlusszeugnis erhalten. Diese Schüler nehmen an der Prüfung teil und erhalten das norwegische Abschlusszeugnis gemäß den norwegischen Regelungen.

c) Prüfungsfächer

Die Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) umfasst drei schriftliche und mindestens zwei mündliche Prüfungsfächer. In den Fächern Deutsch und Norwegisch (Muttersprache oder Fremdsprache) ist eine schriftliche Prüfung Pflicht. In der Norwegischprüfung werden die Lernjahre der Schüler berücksichtigt. Norwegisch kann auch mündliches Prüfungsfach sein.

Für die Fächer Norwegisch und Sozialkunde erfolgt die Prüfung gemäß den norwegischen Regelungen. Die Schule legt für jeden Schüler per Losentscheid fest, ob eine mündliche Prüfung in Norwegisch oder Sozialkunde absolviert werden muss. Das Ergebnis des Losverfahrens muss den Schülern spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungstag (Wochenenden und Feiertage exklusive) mitgeteilt werden. Falls das Fach Norwegisch auch mündliches Prüfungsfach wird, werden mündliche Prüfungen in zwei weiteren Fächern abgelegt, im Falle des Faches Sozialkunde in einem weiteren Fach.

Tabelle zu § 4 der Anlage zum Abkommen vom 26. Februar 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau – in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule

Umrechnungstabelle zwischen deutschen und norwegischen Noten an der Deutschen Schule

Deutsche Noten	Norwegische Noten	
1	6	beste Note
2	5	
3	4	
4	3	
	2	
5	1	Nicht bestanden
6		

Punktetabelle für die Klassen 11 und 12

Punkte	Deutsche Noten		Norwegisches Zeugnis
15	1+	bestanden	6
14	1		
13	1-		
12	2+		5
11	2		4
10	2-		
9	3+		3
8	3		
7	3-		
6	4+		2
5	4		
4	4-	nicht bestanden	1
3	5+		
2	5		
1	5-		
0	6	Kurs zählt nicht	0

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 7,45 € (6,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-argentinischen Abkommens
über die Koproduktion von Filmen**

Vom 8. August 2013

Das in Buenos Aires am 8. März 2010 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Argentinischen Re-
publik über die Koproduktion von Filmen (BGBl. 2010 II
S. 386) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2

am 3. Februar 2012

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. August 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney